

CUD 2013

INFORMATIONEN FÜR DEN STEUERZAHLER

Die einheitliche Bescheinigung für die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und dieser gleichgestellten Arbeit, muss den Steuerzahlern (Arbeitnehmern, Beziehern von Einkünften, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit und/oder Rente gleichgestellt sind) von den Arbeitgebern bzw. von den auszahlenden Körperschaften und von den öffentlichen bzw. privaten Verwaltungen innerhalb des 28. Februar des Besteuerungszeitraumes nach jenem, auf das sich das bescheinigte Einkommen bezieht bzw. innerhalb von 12 Tagen ab Ansuchen des Arbeitnehmers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt werden. Der Steuersubstitut kann dem Steuerzahler die Bescheinigung auch in elektronischem Format übermitteln, vorausgesetzt, der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, diese zu beziehen, damit er sie für die steuerlichen Verpflichtungen verwenden kann. Diese Übermittlung kann nur für Subjekte in Anspruch genommen werden, die über die nötigen Geräte für den telematischen Bezug und den Ausdruck der Bescheinigung verfügen. Diese Art der Übermittlung kann zum Beispiel nicht beansprucht werden, wenn der Steuersubstitut verpflichtet ist, den Erben die Bescheinigung des Verstorbenen auszuhändigen oder wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat. Der Steuersubstitut muss sich vergewissern, dass jeder Arbeitnehmer in der Lage ist, die Bescheinigung auf telematischem Wege zu beziehen, andernfalls muss er ihm den Papiervordruck aushändigen (Beschluss Nr. 145 vom 21.12.2006).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sozialversicherungsträger ab dem Jahr 2013 die einheitliche Bescheinigung für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renteneinkünfte und gleichgestellte Einkünfte (CUD) telematisch zur Verfügung stellen. Der Steuerpflichtige hat das Recht, die Übermittlung des CUD in Papierform zu beantragen.

Die Angaben in der Bescheinigung beziehen sich auf die Einkünfte, die im Laufe des Jahres, das im entsprechenden Feld der Vorlage angeführt ist, ausgezahlt wurden. Außerdem bezieht sich die Bescheinigung auf die durchgeführten Einbehalte und Abzüge, auf die Vor- und Fürsorgebeiträge bzw. auf die dem INPS (einschließlich der Verwaltung der ehemaligen INPDAP) sowie auf Vor- und Fürsorgebeiträge zu Lasten des Arbeitnehmers, die den Vor- und Fürsorgekörperschaften entrichtet wurden (das Gesetz Nr. 214/2011, mit dem das Gesetzdekret Nr. 201/2011 umgewandelt wurde, hat die Abschaffung des INPDAP/NFAÖV verfügt und deren Funktionen an das INPS/NISF übertragen).

1. Informationsschreiben über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196/2003

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Kode für den Schutz personenbezogener Daten“ sieht ein System für den Datenschutz bei der Bearbeitung von Personendaten vor. Nachstehend wird in Kurzform angeführt, wie die in dieser Bescheinigung angeführten Daten verwendet werden und welche Rechte dem Bürger in diesem Zusammenhang anerkannt werden.

1.1 Zweck der Verarbeitung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen möchten Sie im Namen aller anderen verpflichteten Subjekte darüber informieren, dass in der Bescheinigung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte auch der Gesamtbetrag der bezogenen Summen und Werte, die getragenen Quellsteuereinbehalte und die geschuldeten Vor- und Fürsorgebeiträge bestätigt werden und dass verschiedene personenbezogene Daten angeführt sind.

Diese Bescheinigung bleibt im Allgemeinen zur Verfügung des Betreffenden. Möchte der Steuerzahler jedoch die Bescheinigung für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF verwenden, müssen die Daten vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, von der Agentur der Einnahmen bzw. von den Vermittlern, die zur telematischen Übermittlung befähigt sind, erfasst werden.

1.2 Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten (wie zum Beispiel die meldeamtlichen Daten) werden von der Finanzverwaltung und von den Vermittlern, die zur telematischen Übermittlung befähigt sind, wie in der Bescheinigung angeführt, erfasst.

1.3 Sensible Daten

Die Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der IRPEF ist den Steuerzahlern freigestellt (eine unterlassene Wahl hat keine negativen Folgen). Sie wird im Sinne des Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und den folgenden Ratifizierungsgesetzen, die im Sinne der Vereinbarungen mit den religiösen Körperschaften abgeschlossen wurden, beantragt.

Diese Wahl bringt im Sinne des GvD Nr. 196/2003 die Erfassung der Daten „sensibler“ Natur mit sich. Auch die Wahl der Zuweisung der fünf Promille der natürlichen Personen betreffenden Einkommensteuer (IRPEF) ist freiwillig und kann zur Mitteilung von Daten „sensibler“ Natur führen.

1.4 Verfahrensweise

Die Daten aus der vorliegenden Bescheinigung sind in die Steuererklärung zu übertragen, die je-der Steuersubstitut bei der Agentur der Einnahmen einreichen muss.

Die Erklärung des Substituten kann einem vom Gesetz vorgesehenen Vermittler (Caf, Berufsverband, Freiberufler) übergeben werden. Dieser wird die Daten dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen übermitteln.

Diese Daten werden vorwiegend durch elektronische Datenverarbeitung und mit Verfahren bearbeitet, die den jeweiligen Zielsetzungen entsprechen.

1.5 Verfahrensträger

Der erste Verfahrensträger ist das Subjekt, das die Daten in der Bescheinigung ausarbeitet (der Steuer-substitut) und die personenbezogenen Daten mit Modalitäten und Konzepten bearbeitet, die im Informationsschreiben angeführt sind, das der Substitut dem Betreffenden bereits übergeben hat.

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Agentur der Einnahmen und die Vermittler übernehmen die Qualifizierung „Verfahrensträger für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten“, sobald ihnen die Daten zur Verfügung stehen und ihrer direkten Kontrolle unterliegen.

Verfahrensträger sind:

- Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, bei denen das Verzeichnis der Verantwortlichen aufbewahrt wird und in welches der Bürger nach Anfrage Einsicht nehmen kann;
- die Vermittler müssen, falls sie die Befugnis zur Ernennung von Verantwortlichen in Anspruch nehmen, die Betreffenden informieren und die Identifizierungsdaten der Verantwortlichen selbst bekannt geben.

1.6 Die Verantwortlichen des Verfahrens

Die „Verfahrensträger“ können Subjekte in Anspruch nehmen, die „Verantwortliche“ genannt werden. Die Agentur der Einnahmen nimmt als externen Verantwortlichen der Datenverarbeitung den technologischen Partner SO.GE.I S.p.a. in Anspruch, dem die Verwaltung des Datensystems der Steuerdatei übergeben wurde.

Das Verzeichnis der Verantwortlichen steht auf der Internet-Seite www.agenziaentrato.gov.it zur Verfügung und kann auf Verlangen bei den Ämtern der Agentur konsultiert werden.

1.7 Die Rechte des Steuerzahlers

Der Steuerzahler kann im Sinne des Art. 7 des GvD Nr. 196/2003 den Zugang zu den eigenen Personendaten beantragen, kann diese im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Grenzen korrigieren, aktualisieren oder im Falle einer gesetzeswidrigen Verwendung löschen bzw. sich ihrer Verwendung widersetzen.

Diese Rechte können durch ein Gesuch an die unten angeführten Ämter beantragt werden:

- Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Via XX Settembre, 97 - 00187 Rom;
- Agentur der Einnahmen, Via Cristoforo Colombo, 426 c/d - 00145 Rom.

1.8 Die Zustimmung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen sind als öffentliche Subjekte für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht verpflichtet, die Zustimmung der Steuerpflichtigen einzuholen. Auch die Vermittler müssen für die Bearbeitung der Personendaten keine Zustimmung einholen, da deren Angabe gesetzlich vorgesehen ist. Für die Verarbeitung sensibler Daten in Bezug auf die Wahl für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF und für deren Mitteilung an die Finanzverwaltung oder an die anderen oben erwähnten Vermittler, müssen sie die Zustimmung der Betreffenden einholen.

Diese Zustimmung wird durch die Unterschrift erteilt, durch welche die Wahl für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF getroffen wird.

Das vorliegende Informationsschreiben wird allgemein für alle oben angeführten Verfahrensträger mit Ausnahme der Steuersubstituten erlassen, welche dies bereits von sich aus veranlasst haben müssen.

2. Verwendung der Bescheinigung

2.1. Ein Steuerzahler, der im Laufe des Jahres nur Einkünfte bezogen hat, die in dieser Bescheinigung (**CUD 2013**) aufscheinen, ist unter der Voraussetzung, dass der Ausgleich korrekt vorgenommen wurde, von der Abgabepflicht dieser Bescheinigung und der Steuererklärung bei der Agentur der Einnahmen befreit. Unter denselben Voraussetzungen ist nur der Bezieher mehrerer Rentenregelungen von der Abgabepflicht der Einkommenserklärung befreit, für welche die Bestimmungen der „Rentenkartei“ angewandt werden können. Der von der Abgabepflicht befreite Steuerzahler kann in jedem Fall die Steuerklärung einreichen, wenn er im Laufe des Jahres zum Beispiel Aufwendungen getragen hat, die verschieden von jenen Aufwendungen sind, die in dieser Bescheinigung angeführt sind und die er vom Einkommen in Abzug bringen bzw. von der Steuer absetzen möchte (in diesen Aufwendungen sind auch die Ausgaben für die Gesundheit eingeschlossen, die vom Steuerzahler getragen und von einer Krankenversicherung, die vom Arbeitgeber abgeschlossen wurde und im Punkt 131 der Bescheinigung angeführt ist, rückerstattet wurden).

2.2. Die Einkommenserklärung muss eingereicht werden, wenn im Betrag der Absetzungen dieser Bescheinigung Absetzbeträge eingeschlossen sind, für welche der Steuerzahler keinen Anspruch mehr hat und

die deshalb rückerstattet werden müssen (zum Beispiel für Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienangehörige, welche die vorgesehene Einkommensgrenze überschritten haben, um als solche anerkannt zu werden). Hat der Steuerzahler im Laufe des Jahres zusätzlich zu den Einkünften, die in dieser Bescheinigung angeführt sind, sonstige eigene Einkünfte (zusätzliche Löhne, Renten, Entschädigungen, Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz) bzw. den minderjährigen Kindern anrechenbare gesetzliche Nutznießung bezogen, muss er sich überzeugen, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Abgabe der Erklärung gegeben sind.

2.3. Es wird daran erinnert, dass die Inhaber dieser Bescheinigung in jedem Fall Folgendes einreichen müssen:

- Die Übersicht RM des Vordr. UNICO 2013 - Natürliche Personen:
 - Wenn im Jahr 2012 aus dem Ausland Einkünfte aus Kapitalbesitz, Zinsen, Prämien und sonstige Einkünfte aus öffentlichen und privaten Schuldscheinen und ähnlichen Titeln bezogen wurden, für welche die Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung nicht angewandt wurde;
 - wenn im Jahr 2012 bei der Auflösung von Arbeitsverhältnissen von Subjekten, die keine Steuer-substituten sind, Abgeltungsbeträge bezogen wurden;
- die Übersicht RT des Vordr. UNICO 2013 - Natürliche Personen:
 - Wenn im Jahr 2012 Minderwerte aus qualifizierten Beteiligungen erzielt wurden;
 - wenn im Jahr 2012 Mehr- oder Minderwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen erzielt wurden bzw. wenn beabsichtigt wird, Ausgleichs durchzuführen;
 - wenn im Jahr 2012 sonstige Einkünfte nicht finanzieller Natur für die Ermittlung und Einzahlung der geschuldeten Ersatzsteuer, erzielt wurden;
- den Vordr. RW, wenn im Jahr 2012 Investitionen bzw. Aktivitäten finanzieller Natur im Ausland oder Transfers von Geld, Wertpapieren oder finanziellen Tätigkeiten vom oder ins Ausland, durchgeführt wurden;
- die Übersicht AC des Vordr. UNICO 2013 - Natürliche Personen, falls Verwaltungstätigkeiten für Eigentumsgemeinschaften durchgeführt wurden, damit die Liste der Lieferanten von Mitbesitzgebäuden und die entsprechenden Lieferungen eingetragen werden können.

Die oben genannten Übersichten und Vordrucke müssen zusammen mit dem entsprechenden Titelblatt innerhalb der Verfallsfrist und den Modalitäten eingereicht werden, die für den Vordr. UNICO 2013 - Natürliche Personen vorgesehen sind. Die Vordrucke können der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it entnommen werden.

2.4. Die Bestätigung der Einkommenslage kann vom Steuerzahler direkt anhand der Angaben in der vorliegenden Bescheinigung durchgeführt werden, falls der Betreffende nicht zur Einreichung der Einkommenserklärung verpflichtet ist.

3. Wahl für die Zweckbestimmung von 8 und 5 Promille der IRPEF

Der Steuerzahler kann:

- acht Promille seines IRPEF- Einkommens dem Staat oder einer religiösen Körperschaft zuweisen;
 - fünf Promille seines eigenen IRPEF- Einkommens bestimmten Zweckbestimmungen zuweisen.
- Es kann sowohl die Zweckbestimmung von acht wie auch die Zweckbestimmung von fünf Promille der IRPEF getroffen werden.

Durch keine der beiden Wahlen ergeben sich geschuldete Mehrsteuern.

Von der Einreichungspflicht der Steuererklärung befreite Steuerzahler können die Wahl in beiliegender Bescheinigung zum Ausdruck bringen, wobei der Steuersubstitut verpflichtet ist, den Teilbesteuerungszeitraum abzufassen und die Daten des Substituten und des Steuerzahlers anzuführen.

3.1 Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF

Der Steuerzahler kann acht Promille seiner IRPEF-Einkommensteuer einer der folgenden Einrichtungen zuweisen:

- für soziale bzw. humanitäre Zwecke unter der direkten Führung des Staates;
- für religiöse bzw. karitative Zwecke unter der direkten Führung der Katholischen Kirche;
- für soziale, humanitäre und kulturelle Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, welche direkt bzw. über eine für diese Zwecke von der Italienischen Gemeinschaft der Siebten Tags-Adventisten gegründeten Körperschaft erfolgen;
- für soziale und humanitäre Leistungen auch zugunsten der Entwicklungsländer, seitens der Versammlungen Gottes in Italien;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen unter der direkten Führung der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland unter der direkten Führung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien und durch Gemeinschaften, die mit dieser zusammengeschlossen sind;
- zur Wahrung der religiösen Interessen der Juden in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der Traditionen der jüdischen Kulturgüter, mit besonderer Hinsicht auf die kulturellen Tätigkeiten zum

Schutz des historischen, künstlerischen und kulturellen Vermögens sowie für soziale und humanitäre Leistungen, die hauptsächlich auf den Schutz der Minderheiten gegen den Rassismus und Antisemitismus ausgerichtet sind und direkt von der Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden geführt werden;

- für den Unterhalt der Geistlichen, für die Realisierung und Instandhaltung von Kultusgebäuden und Klöstern, für philanthropische, soziale, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, die auch im Ausland zu realisieren sind, der Orthodoxen Erzdiözese Italiens und des Exarchats für Europa;
- für Kultus-, Bildungs-, Betreuungs- und Wohltätigkeitszwecke zugunsten der Apostolischen Kirche in Italien;
- für die sozialen, betreuerischen, humanitären und kulturellen Initiativen des Bundes der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens.

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen, erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird gemäß dem Anteilsatz der durchgeführten Wahl, aufgeteilt. Nicht zugewiesene Anteile, die im Verhältnis den Versammlungen Gottes in Italien zustehen, werden der Staatsverwaltung übertragen.

Die Wahl wird durch die Unterschrift in einem einzigen Feld der sieben begünstigten Einrichtungen und zwar im Feld der Einrichtung, welcher der Anteil von acht Promille der IRPEF zugewiesen werden soll, ausgedrückt. Außerdem muss der Steuerpflichtige unter der eigenen Verantwortung erklären, dass er von der Einreichungspflicht der Einkommenserklärung befreit ist, indem er am Ende der Aufstellung unterzeichnet.

3.2 Zweckbestimmung von 5 Promille der IRPEF

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, einen Anteil von fünf Promille des eigenen IRPEF- Einkommens folgenden Zwecken zuzuweisen:

- a) Zur Unterstützung der unten angeführten Körperschaften:
 - zur Unterstützung der Organisationen von sozialem Nutzen ohne Gewinnzwecke gemäß Art. 10 des GvD Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 in geltender Fassung;
 - zur Unterstützung der Vereinigungen für soziale Förderung, die in die staatlichen, regionalen und provinziellen Register eingetragen sind, vorgesehen von Art. 7, Absätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000;
 - zur Unterstützung der anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnzwecke, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder vorwiegend in den Bereichen gemäß Art. 10, Absatz 1, lit. a) des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 460 vom 4. Dezember 1997, ausüben;
- b) Finanzierung von wissenschaftlichen Forschungen und der Forschungen an Universitäten;
- c) Finanzierung der Forschungen für die Gesundheit;
- d) Unterstützung der Schutz-, Förderungs- und Valorisierungstätigkeiten der Kultur- und Landschaftsgüter;
- e) Für soziale Tätigkeiten, welche die Wohngemeinde des Steuerzahlers durchführt;
- f) Vom CONI (Italienisches Olympisches Komitee) laut Gesetz zu sportlichen Zwecken anerkannte Amateursportvereine, die eine, gemäß den in Art. 1 des Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 02. April 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 88 vom 16. April 2009, abgeändert vom Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 16. April 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 02. Mai 2009 geregelten Kriterien eine festgestellte, relevante Tätigkeit von sozialem Interesse ausführen.

Die von der Steuer befreiten Subjekte können ihre Wahl treffen, falls im Punkt 5, Teil B, der Steuerdaten in der Bescheinigung (CUD 2013) Einbehalte angeführt sind.

Die Wahl wird getroffen, indem in jenem Feld unterzeichnet wird, das dem Zweck, dem der Anteil von fünf Promille der IRPEF zugewiesen werden soll, entspricht. Ist der Steuerzahler von der Einreichungspflicht der Erklärung befreit, muss er außerdem das Feld am Ende der Aufstellung unterzeichnen.

Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjektes anführen, dem er den Anteil von fünf Promille der IRPEF zuweisen möchte.

Die Liste der Empfänger des Anteils von fünf Promille der IRPEF steht auf der Web-Seite www.agenziaentrate.gov.it zur Verfügung.

3.3 Übermittlung der Aufstellung

Für die Mitteilung der getroffenen Wahl muss der Vordruck innerhalb der Verfallsfrist, die für die Einreichung der Einkommensteuererklärung Vordr. UNICO 2013 - Natürliche Personen vorgesehen ist, in einem geschlossenen Umschlag wie folgt eingereicht werden:

- Bei einem Schalter des Postamtes, das die Übermittlung an die Finanzverwaltung vornehmen wird. Die Übernahme des Vordruckes seitens der Postämter ist kostenlos;
- durch einen Vermittler (Freiberufler, CAF usw.), der zur telematischen Übermittlung ermächtigt ist. Dieser muss, auch wenn nicht ausdrücklich gefordert, eine Empfangsbestätigung ausstellen und sich verpflichten, die getroffene Wahl zu übermitteln. Die Vermittler können die Bescheinigung annehmen und für die Dienstleistung ein Entgelt verlangen.

Auf dem Umschlag, der für die Einreichung der Aufstellung verwendet wird, müssen die Angabe „WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT UND FÜNF PROMILLE DER IRPEF“, die Steuernummer, der Familienname und der Vorname des Steuerzahlers, angeführt sein.

Die Aufstellung muss auch dann vollständig eingereicht werden, wenn der Steuerzahler nur eine der beiden Wahlmöglichkeiten (acht oder fünf Promille der IRPEF) getroffen hat. Die Aufstellung für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF kann auch vom Steuerzahler selbst, direkt über den telematischen Dienst eingereicht werden.

4. Bestätigung der INPS Vor- und Fürsorgedaten

4.1 INPS - Abschnitte 1 und 2

Vorliegende Bescheinigung ersetzt die Kopie des Vordruckes 01/M, die vom Arbeitgeber jedes Jahr bzw. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, auf Grund der geltenden Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 314 vom 02. September 1997 dem Arbeitnehmer übergeben wurde. Diese Bescheinigung ersetzt auch den Vordruck DAP/12, der jedes Jahr den leitenden Angestellten von Industriebetrieben ausgehändigt wurde. Für Subjekte, die beim INPS eingeschrieben sind, wird der Gesamtbetrag der einbehaltenen Beiträge für Arbeitnehmer im Abschnitt 1, Punkt 6, und jener für die Mitarbeiter im Abschnitt 2, Punkt 11, bestätigt. In diesem Betrag sind die durchgeführten Einbehalte für die arbeitstätigen Rentner nicht enthalten.

Der Arbeitnehmer kann diese Bescheinigung für die Einhaltung der institutionellen Verpflichtungen beim INPS abgeben.

4.2 INPS Verwaltung ex INPDAP - Abschnitt 3

Dieser Abschnitt bescheinigt die steuerpflichtigen Einkommen und die Beiträge zu den Verwaltungen des ehemaligen INPDAP (das Gesetz Nr. 214/2011, mit dem das Gesetzdekret Nr. 201/2011 umgewandelt wurde, hat die Abschaffung des INPDAP verfügt und deren Funktionen an das INPS übertragen). Unter den verschiedenen Punkten kann der Arbeitnehmer die steuerpflichtigen Gesamtbeträge in Bezug auf TFS (Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses), TFR (Dienstaltersabfertigung), Kreditkasse, ENPDEP, ENAM und die entsprechend einbehaltenen Beiträge überprüfen, die für den Arbeitnehmer für das Jahr 2012 geschuldet sind.

Der Gesamtbetrag der einbehaltenen und geschuldeten Rentenbeiträge, der verschiedenen Verwaltungen der Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und der Dienstaltersabfertigung wird im Abschnitt 3 unter den Punkten 24, 26, 28, 30 und 32 bescheinigt.

Der Arbeitnehmer kann diese Bescheinigung für die Einhaltung der institutionellen Verpflichtungen beim INPS - Verwaltung ex INPDAP - abgeben.

CUD 2013

ANLEITUNGEN FÜR DEN ARBEITGEBER, DIE RENTENANSTALT ODER EINEN ANDEREN STEUERSUBSTITUTEN

ABFASSEN DER STEUERRECHTLICHEN KENNDATEN

Allgemeines

Die einheitliche Bescheinigung für die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte muss zu steuerlichen Zwecken unter Angabe der Daten, die die Einkünfte, die im Laufe des Jahres, das im entsprechenden Feld der Vorlage angeführt ist, ausgezahlt wurden sowie die durchgeführten Einbehalte und Absetzungen betreffen, ausgefüllt werden. Die Bescheinigung muss den Steuerzahlern (Arbeitnehmern, Rentnern, Beziehern von Einkünften, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind) von den Steuersubstituten bzw. von den auszahlenden Körperschaften und von den öffentlichen bzw. privaten pensionsauszahlenden Verwaltungen bis zum 28. Februar des Jahres nach jenem, auf das sich das bescheinigte Einkommen bezieht bzw. innerhalb von 12 Tagen ab Ansuchen des Arbeitnehmers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt werden. Der Steuersubstitut kann dem Steuerzahler die Bescheinigung auch im elektronischen Format übermitteln, vorausgesetzt, dass der Arbeitnehmer die Möglichkeit hat, diese zu beziehen, damit er sie für die steuerlichen Verpflichtungen verwenden kann. Diese Übermittlung kann nur für Subjekte in Anspruch genommen werden, die über die nötigen Geräte für den telematischen Bezug und den Ausdruck der Bescheinigung verfügen. Diese Art der Übermittlung kann zum Beispiel nicht beansprucht werden, wenn der Steuersubstitut verpflichtet ist, den Erben die Bescheinigung des Verstorbenen auszuhändigen oder wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat. Der Steuersubstitut muss sich vergewissern, dass der Arbeitnehmer in der Lage ist, die Bescheinigung auf telematischem Wege zu beziehen, andernfalls muss er ihm den Papiervordruck aushändigen (Beschluss Nr. 145 vom 21.12.2006).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sozialversicherungsträger ab dem Jahr 2013 die einheitliche Bescheinigung für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renteneinkünfte und gleichgestellte Einkünfte (CUD) telematisch zur Verfügung stellen. Der Steuerpflichtige hat das Recht, die Übermittlung des CUD in Papierform zu beantragen.

Die Darlegung der in der Bescheinigung anzugebenden Daten, muss die in der Vorlage der einheitlichen Bescheinigung vorgesehene Reihenfolge, Bezeichnung und Angabe der fortlaufenden Nummer einhalten. Die Angabe der Bezeichnung und der fortlaufenden Nummer der nicht ausgefüllten Felder kann weggelassen werden, wenn sich diese Bedingung für den Arbeitgeber als einfacher erweist.

Die Bescheinigungsvorlage muss auch bis zur Billigung der neuen Bescheinigungsvorlage verwendet werden, um die betreffenden Daten der auf das Jahr 2012 folgenden Jahre zu bescheinigen.

Die Bescheinigung wird in Euro mit der Darlegung der Daten in Cent abgefasst, wobei aufgerundet werden kann, wenn die dritte Dezimalstelle gleich oder größer fünf ist und abgerundet, wenn sie unter dem genannten Grenzwert liegt. Zum Beispiel: 55,505 wird gerundet auf 55,51; 65,626 auf 65,63; 65,493 wird zu 65,49.

Die Informationen, die der Steuersubstitut dem Steuerzahler in den Anmerkungen geben muss, gehen aus den Anleitungen als mit einem alphabetischen Kode gekennzeichnet hervor.

Für jede Information muss der Steuersubstitut in den Anmerkungen, die aus der Tabelle B, die den vorliegenden Anleitungen beigefügt ist, entnehmbare Beschreibung mit dem entsprechenden Kode anführen. Unverändert bleibt die Verwendung des für die Anmerkungen vorbehaltenen Raums für jegliche andere Information, die der Steuersubstitut dem Steuerzahler zu geben beabsichtigt.

Daten in Bezug auf den Arbeitsgeber, die Renten- anstalt oder andere Steuersubstitute

Das die Bescheinigung ausstellende Subjekt muss neben seinen Erkennungsdaten und seiner Steuernummer (die USt-ID-Nummer muss nicht angegeben werden) auch die vollständige Anschrift (Gemeinde, Kürzel der Provinz, PLZ, Straße, Hausnummer, Telefon, Fax und elektronische Postadresse) seines Sitzes (und nicht den von anderen Subjekten, wie zum Beispiel jener des mit der Buchhaltung Beauftragten) angeben, an die die Mitteilungen bezüglich von Ausgleichssummen auf die Vergütungen eingehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Angabe der Telefonnummer der Buchstabe „T“ vorangestellt werden muss, während der Faxnummer der Buchstabe „F“ vorangestellt werden muss.

Das Subjekt muss auch den, aus der Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten entnommenen Tätigkeitskode der hauptsächlich durchgeführten Tätigkeit angeben (mit Verweis auf den Umsatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die Tabelle der Tätigkeitskodes bei den Ämtern der Agentur der Einnahmen einsehbar ist und auch im Internet auf der Web-Seite des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen unter www.finanze.gov.it und der Web-Seite der Agentur der Einnahmen unter www.agenziaentrate.gov.it zur Verfügung steht.

HINWEIS: Das telematische Verfahren sieht für die Steuersubstituten die Pflicht vor, die Vordrucke 730-4 für die Beschäftigte (Rentner, Empfänger von Einkünften, die denen aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellt sind), die bei

einem CAF oder einem zugelassenen Freiberufler um Steuerbeistand nachgefragt haben, auf telematischem Wege über die Agentur der Einnahmen zu empfangen. Der Empfang der Daten kann direkt im telematischen Sitz des Steuersubstituts, wenn dieses zur telematischen Übermittlung ermächtigt ist, oder über einen Vermittler erfolgen.

Die Substitute, die nicht in Besitz der telematischen Ermächtigung sind, müssen der Agentur der Einnahmen die entsprechende Mitteilung mit der Angabe des zum Empfang der Vordrucke 730-4 bevollmächtigten Vermittlers binnen 31. März 2013 zusenden.

Die Mitteilung muss auch con den Substituten zugesandt werden, die Fisconline oder Entratel zur Angabe der eigenen telemati zschen Adresse oder die des Vermittlers, den sie bevollmächtigen möchten, benutzen.

Im Kästchen "Code für Sitz" kann das Steuersubstitut, das aufgrund eigener Organisationsbedürfnisse Beschäftigtengruppen getrennt verwalten möchte, für jede Verwaltung einen Erkennungscode angeben. Dieser unabhängig vom Substitut festgelegte Code besteht ausschließlich aus Zahlenwerten zwischen dem Wert 001 und dem Wert 999. Der vorgenannte, im dem Substitut bereit gestellten Vordruck 730-4 angegebene Code stellt das Erkennungselement für die Verwaltung der Zugehörigkeit des Beschäftigten zur Ausübung der Ausgleichstätigkeiten dar.

Teil A

Allgemeine Angaben

Angaben in Bezug auf den Angestellten, den Rentner bzw. sonstige Bezieher der Beträge

Im **Teil A** „Allgemeine Angaben“ muss der Steuersubstitut die Steuernummer und die meldeamtlichen Daten des Steuerzahlers, einschließlich des Steuerwohnsitzes zum 01. Januar 2012 angeben. Es muss darüber hinaus auch der Steuerwohnsitz zum 31. Dezember 2012 angegeben werden (oder, wenn vorhergehend, zum Datum der Auflösung des Arbeitsverhältnisses) und auch der Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2013, nur wenn diese nicht mit dem Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2012 übereinstimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Folgen von Abänderungen des Steuerwohnsitzes ab dem sechzigsten, auf den Tag, an dem diese eingetreten sind folgenden Tag gelten.

Der **Punkt 8** muss abgefasst werden, falls der Steuersubstitut Beiträge und/oder TFR an eine andere Zusatz- oder Einzelfürsorge gezahlt hat. Dieser Punkt muss ebenfalls abgefasst werden, wenn der Steuersubstitut die direkt vom Steuerzahler an eine Fürsorgeeinrichtung gezahlten Beträge berücksichtigt hat.

In diesem Fall ist Folgendes anzugeben:

- 1 - Für Subjekte, für die gemäß Art. 8, Absatz 4 des GvD Nr. 252/2005 eine Absetzbarkeit der gezahlten Beiträge für einen Betrag nicht höher als 5.164,57 Euro vorgesehen ist;
- 2 - für Subjekte, die bei Rentenformen eingeschrieben sind, für die eine finanzielle Unausgeglichenheit ermittelt wurde und für die von Seiten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialwesen der Plan für den Wiederausgleich verabschiedet wurde;
- 3 - für die Arbeitnehmer im ersten Arbeitsverhältnis nach dem Inkrafttreten des GvD Nr. 252/2005.
- 4 - für die öffentlich Bediensteten, die bei ihnen zugewiesenen Rentenformen eingeschrieben sind. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Anmerkungen (Kode BD) der für den Fonds bestimmte TFR-Betrag angegeben werden muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn im Laufe des Jahres auf den Namen des Beziehers mehrere, auf verschiedene Codes rückführbare Situationen eingetreten sind, der Steuersubstitut eine getrennte Angabe jeder Situation in den Anmerkungen (Kode BD) mit entsprechendem Kode machen und im Punkt 8 den konventionellen alphabetischen Kode „A“ aufführen muss.

Im **Punkt 9** muss das Datum der Einschreibung in den Zusatzrentenfond, die nachfolgend auf das Datum des Inkrafttretens des Gesetzesvertretenden Dekrets 252/2005 bezüglich der Arbeitnehmer in erster Beschäftigung und ab dem 1. Januar 2007 durchgeführt wurde, angegeben werden.

Für das Abfassen von **Punkt 11** „Außergewöhnliche Ereignisse“ ist es notwendig, einen der folgenden Codes zu verwenden:

- 1 - Für Steuerzahler als Erpressungsoffer, für die der Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 einen Aufschub der Fälligkeitsfristen steuerlicher Obliegenheiten von drei Jahren verfügt, die innerhalb eines Jahres ab dem Datum des schädigenden Ereignisses fallen;
- 3 - Für die Steuerpflichtigen, die am 12. Februar 2011 in den Gemeinden Lampedusa und Linosa wohnhaft und von dem humanitären Notfall in Verbindung mit dem Immigrantstrom aus Nordafrika betroffen waren, für die die Verfügung des Ministerpräsidenten Nr. 3947 vom 16. Juni 2011 die Aussetzung vom 16. Juni 2011 bis zum 30. Juni 2012 der Fristen bezüglich der Erfüllungen und der Steuerzahlungen, die in den selbigen Zeitraum fallen, vorsieht; die Aussetzung wurde bis zum 1. Dezember 2012 verlängert, gemäß Art. 23, Absatz 12 *octies*, des Gesetzesdekrets Nr. 95 vom 6. Juli 2012, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 135 vom 7. August 2012;
- 7 - Für Steuerzahler, die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen heimgesucht wurden.

Im Fall von gleichzeitigem Auftreten von mehr als einer, verschiedene außergewöhnliche Ereignisse betreffende Situation, muss der Kode des Ereignisses angegeben werden, der für die steuerlichen Obliegenheiten die länger dauernde Aussetzung vorsieht.

In den Anmerkungen (Kode AA) muss der Substitut hervorheben, dass der Steuerzahler zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Steuererhebung verpflichtet ist, selbständig die Zahlung der ausgesetzten Steuern zu den Fälligkeitsterminen vorzunehmen, die für die Wiederaufnahme der Steuererhebung vorgesehen sind.

Der Artikel 11, Absatz 5, des Gesetzesdekrets Nr. 174 von 2012, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 213 vom 7. Dezember 2012, sieht vor, dass die Steuersubstituten laut Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 1. Juni 2012 (Aussetzung der Fristen für die Erfüllungen der Steuerpflichten zugunsten der Steuerzahler, die vom Erdbeben des 20. und 29. Mai 2012 betroffen wurden) ihren ausgesetzten Erfüllungen und Zahlungen bis zum 20. Dezember 2012 ohne die Anwendung von Strafgeldern und Zinsen nachkommen. In den Anmerkungen (Kode CA) teilt der Steuersubstitut dem Beschäftigten den Betrag der für seine Rechnung durchgeführten Zahlung mit, der im Lauf des Jahres von den Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit und von den gleichgestellten Einkommen innerhalb der Grenzen laut Art. 2 des DPR Nr. 180 vom 5. Januar 1950 einbehalten wurde, sowie den restlichen Betrag, der nachträglich vom Steuersubstitut einbehalten wird.

Wie im Rundschreiben 46/E von 2012 erläutert, hat das Gesetzesdekret Nr. 174 von 2012 (dessen Umwandlungsgesetz den Inhalt des Gesetzesdekrets Nr. 194 von 2012 in sich aufgenommen hat) die Möglichkeit vorgesehen, für die Bezahlung der zwischen dem 16. Dezember 2012 und dem 30. Juni 2013 fällig werdenden Steuern auf die Finanzierung zurückzugreifen, was direkt vom Arbeitnehmer oder über den Steuersubstituten in Anspruch genommen werden kann.

Im letzteren Fall müssen die Substituten, die die Einbehalte aufgrund der Inanspruchnahme der Finanzierung im Sinne des genannten Rundschreibens gezahlt haben, in den Anmerkungen (Kode CD) den Betrag der vorgenommenen Einbehalte sowie den Betrag der Einbehalte angeben, die ab dem Monat Juli 2013 entsprechend dem Tilgungsplan der Finanzierung vorgenommen werden müssen. Falls der Substitut keine Finanzierung beantragt oder nicht die Voraussetzungen besitzt, um die Finanzierungserleichterung in Anspruch zu nehmen, oder falls der abhängig Beschäftigte ausdrücklich verlangt hat, über den Steuersubstitut nicht auf die Finanzierung zurückzugreifen, muss der Steuersubstitut ausschließlich die tatsächlich vorgenommenen Einbehalte bescheinigen. In diesem Fall ist unter Punkt 135 der Kode „C“ anzugeben, und in den Anmerkungen (Kode CE) muss mitgeteilt werden, dass der abhängig Beschäftigte zur Vorlage der Einkommenserklärung verpflichtet ist, da der Ausgleich nicht korrekt vorgenommen wurde.

Zur Bestimmung der für das Abfassen der **Punkte 14 und 19** notwendigen Katasterkennzahlen, um die Gemeinde zu bestimmen, an die die kommunale Zusatzsteuer zu entrichten ist, ist die Web-Seite unter www.finanze.gov.it (Bereich Dienstleistungen, Stichwort kommunale IRPEF-Zusatzsteuer) zu konsultieren.

Für die Bürger mit Wohnsitz im Ausland, legt der Art. 58, Absatz 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 600/73 die Kriterien für die Bestimmung des Steuerwohnsitzes in Italien fest. Auf Grundlage dieser Vorschrift besitzen die im Ausland wohnhaften Steuerzahler den Steuerwohnsitz in der Gemeinde, in der das Einkommen in Italien beigebracht wurde oder wenn das Einkommen in mehreren Gemeinden beigebracht wurde, in der Gemeinde, in der das höchste Einkommen beigebracht wurde. Bürger mit Wohnsitz im Ausland, kraft eines Dienstverhältnisses mit der Öffentlichen Verwaltung sowie jene, die als im Ausland wohnhaft betrachtet werden, da sie den Wohnsitz formell in ein vom M.D. vom 4. Mai 1999 angegebenes Land mit bevorzugtem Besteuerungssystem verlegt haben, haben ihren Steuerwohnsitz in der Gemeinde ihres letzten Wohnsitzes in Italien.

In der Zertifizierung ist die Angabe der Daten bezüglich der Familienangehörigen, für die das Substitut im Jahre 2012 steuerrechtlich unterhaltspflichtig war, für eine korrekte Prüfung der Zuweisung der Abzüge vorgesehen.

In den Anmerkungen (Kode BO) muss für jeden Familienangehörigen Folgendes angegeben werden: Verwandtschaftsgrad (Angabe von „C“ für Ehegatten, „F1“ für das erste Kind, „F“ für die nach dem ersten Kind geborenen Kinder, „A“ für einen anderen Familienangehörigen, „D“ für ein Kind mit Behinderung), die Steuernummer, die Anzahl der Monate zu Lasten lebend, das Kind, das jünger als 3 Jahre ist (Angabe der Anzahl der Monate, in welchen das Kind jünger als drei Jahre war), die Prozentsatz des kinderreichen Familien zustehenden Absetzbetrages. Falls dem ersten Kind ein Absetzbetrag für einen, während des gesamten Jahres zu Lasten lebenden Ehegatten zusteht, ist als Prozentsatz des zustehenden Abzugsbetrages der Buchstabe „C“ anzugeben. Bei effektiver Ehetrennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der bürgerlichen Wirkungen der Ehe angegeben, ob der hundertprozentige Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder genutzt wurde. Ist dieser Absetzbetrag nicht für das gesamte Jahr zustehend, so müssen für dasselbe Kind die Anmerkungen unter der Angabe sowohl des als Kind zustehenden Absetzbetrages, als auch des als Ehegatten zustehenden Absetzbetrages zwei Mal abgefasst werden.

Teil B

Steuerrechtliche Angaben

Angaben für die eventuelle Abfassung der Einkommenssteuererklärung

Im **Teil B** „Steuerrechtliche Angaben“ werden die der ordentlichen Besteuerung unterworfenen Beträge und Werte, die Vergütungen mit Steuereinbehalt, die einer Ersatzsteuer unterworfenen, die einer getrennten Besteuerung unterworfenen Beträge und Werte (Rückstände der vorangegangenen Jahre, Abfertigungen aus einem nicht selbstständigen Arbeitsverhältnis, einschließlich der entsprechenden Akonto- und Vorauszahlungen, die im Laufe des Jahres für ab dem Jahr 1974 erfolgte oder noch nicht erfolgte Auflösungen ausgeschüttet wurden und die im bis zum 31.12.2006 angereiften Kapital enthaltenen und in Form von Kapital ausgeschütteten Renten) sowie die berücksichtigten Aufwendungen und die übrigen, zur eventuellen Einreichung der Einkommensteuererklärung notwendigen Daten (zum Beispiel: Tage nicht selbstständiger Arbeit und/oder Rente) bescheinigt.

Die staatliche Verwaltung und die öffentlichen und privaten Körperschaften, die Hinterbliebenenrenten entrichten, müssen die für den hinterbliebenen Ehegatten entrichteten Beträge getrennt von den für Waisen entrichteten Beträgen bescheinigen, auch wenn diese minderjährig sind und im selben Haushalt leben.

Im Fall des Ablebens des Steuerzahlers, muss der Arbeitgeber den Erben eine Bescheinigung bezüglich des verstorbenen Angestellten ausstellen, aus der die Einkommen und die anderen an ihn entrichteten Beträge hervorgehen. Im Teil A sind die meldeamtlichen Daten bezüglich des Verstorbenen anzugeben.

Die Bescheinigung muss auch ausgehändigt werden, um den Erben des Steuerzahlers gemäß dem, durch Artikel 7, Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 konsolidierten Einkommensteuergesetzes die entrichteten Einkommen zu bestätigen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um einen Monatslohn oder um die Raten des dreizehnten Monatsgehaltes, die der Arbeitgeber dem Verstorbenen nicht direkt entrichten konnte. In diesem Fall:

- müssen im Teil A die meldeamtlichen Daten des Erben angegeben werden;
- muss der an den Erben ausgezahlte Betrag der Einkommen in Punkt 1 oder in Punkt 2 von Teil B angegeben werden, je nach Art des entrichteten Einkommens und die im folgenden Punkt 5 durchgeführten Einbehalte;
- müssen in den Anmerkungen (Kode AB) die Steuernummer und die meldeamtlichen Daten des Verstorbenen angegeben werden und es muss genau angegeben werden, dass es sich um Einkommen handelt, für die der Erbe keine Erklärung einreichen muss.

Im **Punkt 1** muss der Gesamtbetrag der Einkommen aus unselbstständiger, gleichgestellter und gleichgesetzter Arbeit angegeben werden, für die der Abzug gemäß Art. 13, Absätze 1, 2, 3, und 4 des TUIR nach Abzug der absetzbaren Belastungen gemäß Art. 10, die unter den Punkten 129 und 120 hervorgehoben werden, sowie nach Abzug des Solidaritätsbeitrags gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, mit den Änderungen vom Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011 umgeschrieben, der unter dem Punkt 138 hervorgehoben wird, und der Beiträge zur Sozialversicherung, die nicht zur Bildung des Einkommens beigetragen haben, genutzt werden kann. Die im vorliegenden Punkt zu erklärenden Einkünfte sind zum Beispiel: Gehälter, Renten, zusätzliche Monatsgehälter, Entschädigungen für Dienstreisen, von Dritten entrichtete Entschädigungen und Entgelte, Studienstipendien, Entgelte aus dem Verhältnis einer geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit, wenn auch nur gelegentlich oder mit Projektbedingungen ausgeführt, regelmäßige, von Zusatzrentenfonds entrichtete Zuwendungen, an die Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften entrichtete Entgelte, etc.

In diesem Punkt muss auch der Gesamtbetrag der Zulagen gemäß Art. 17, Absatz 1, Buchstaben a) und c) des TUIR angegeben werden, der eine Millionen Euro übersteigt und der auf der Grundlage des Art. 24, Absatz 31, des Gesetzesdekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 umgeschrieben, der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag als Nettobetrag nach Abzug der Ermäßigungen und pauschalen Freibeträge gemäß Artikel 19 des TUIR zu berücksichtigen ist, und zwar proportional aufgeteilt aufgrund dessen, was im Rundschreiben Nr. 3/E von 2012 festgelegt ist.

In den Eintragungen (Kode BZ) muss der eine Millionen Euro übersteigende Gesamtbetrag angegeben werden.

In derselben Eintragung muss ferner der Betrag der einzelnen gezahlten Zulagen hervorgehoben werden. Die in Form von regelmäßigen Zuwendungen ausgeschütteten Rentenleistungen betreffend, umfasst der in diesem Punkt anzugebende Betrag sowohl den steuerpflichtigen Betrag der bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Leistung, als auch den Betrag der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereiften Leistung. Im Fall eines gemäß Art. 14 des GvD 252/2005 ausgeübten Rückkaufs der bei der Zusatzrentenform individuell angereiften Position, ist im vorliegenden Punkt nur der steuerpflichtige Betrag der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereiften Leistung anzugeben, bezüglich welcher der Rückkauf aus Gründen durchgeführt wurde, die nicht vom Ruhestand des Versicherten oder von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Mobilität oder von anderen, nicht dem Willen der Parteien zuschreibbaren Gründen abhängen (wie zum Beispiel Entlassung wegen eines Vermögensfalls des Arbeitgebers, wegen eines Konkurses oder eines Konkursverfahrens).

Im Fall von in vorangegangenen Jahren ausgeschütteten und in der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereiften Summe enthaltenen Vorauszahlungen, muss in diesem Punkt der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereifte Rückkaufswert angegeben werden, der tatsächlich im Jahr 2012 ausgeschüttete Betrag und im Punkt 5 der Betrag, der auf die in den Punkten 1 und/oder 2 der Bescheinigung CUD erklärten Einkommen rückführbaren Einbehalte, der eventuell relevant ist für das Abfassen der Einkommenserklärung. In den Anmerkungen (Kode BE) muss der Steuersubstitut den Gesamtbetrag der Einkommen angeben, die der ordentlichen Besteuerung unterliegenden (zum Beispiel: In dem vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereiften Betrag beinhaltet freiwilliger Rückkauf, einschließlich der oben erwähnten Vorauszahlung und anderer in den Punkten 1 und/oder 2 erklärten Einkommen) und die diesbezüglichen Einbehalte.

Der Steuersubstitut hat im Übrigen die Möglichkeit, die für diese Leistungen geschuldete Steuer mit eventuellen, sich aus dem Ausgleich mit Vorleistungen in Form von ausgeschüttetem Kapital aus den vorangegangenen Jahren und sich ergebenden Steuerüberschüssen, die einer getrennten Besteuerung unterliegen, zu verrechnen. Der durchgeführte Ausgleich und/oder der eventuelle nicht als Ausgleich verwendete Steuerüberschuss aus einer getrennten Besteuerung, müssen/muss in den Anmerkungen gegliedert angegeben werden (Kode BF).

In Bezug auf die im Ausland erbrachten und laut Absatz 8-bis des Art. 51 des TUIR festgesetzten Einkommen aus unselbstständiger Arbeit ist die konventionelle, für das Jahr 2012 vom interministeriellen Dekret vom 24. Januar 2012 des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festgesetzte Entlohnung anzugeben.

Falls das Einkommen aus Punkt 1 im Ausland erbrachte Einkünfte miteinschließt, muss das in jedem Staat erbrachte Einkommen gegliedert in den Anmerkungen angegeben werden (Kode AD). Für Einkünfte aus, von auf italienischem Staatsgebiet ansässigen Subjekten im Ausland in Grenzgebieten und in anderen angrenzenden Ländern dauerhaft geleisteter nicht selbständiger Arbeit, sind im vorliegenden Punkt die entrichteten Entgelte nach Abzug des Freibetrages (6 700,00 Euro) anzugeben was gegliedert in den Anmerkungen angegeben werden muss (Kode AE).

Für die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit von Dozenten und Forschern, die im Besitz eines universitären oder eines gleichgestellten Studientitels gewohnheitsmäßig im Ausland ansässig sind und die für mindestens zwei Jahre dauernd und nachweislich eine Forschungs- oder Dozenten-Tätigkeit in einem öffentlichen oder privaten Zentrum oder an einer Universität ausgeübt haben, ab dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz Nr. 2 vom 28. Januar 2009 oder in einem der fünf darauffolgenden Kalenderjahre ihre Tätigkeit in Italien ausüben und die damit folglich ihren Steuerwohnsitz auf italienischem Staatsgebiet haben, müssen im vorliegenden Punkt nur 10 Prozent der entrichteten Einkünfte angegeben werden. In den Eintragungen (Kode BC) die Höhe der Beträge angeben, die nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben (90% des ausgezahlten Betrags).

Falls der Substitut in den Anmerkungen (Kode BC) keinen Abbau der Besteuerungsgrundlage in Höhe von 90% vorgesehen hat, muss der Gesamtbetrag dieser Summen angegeben werden.

Für die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit der mit dem Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 3. Juni 2011 identifizierten Vereinigungen hat das Gesetz Nr. 238 vom 30. Dezember 2010 einen Abbau der Besteuerungsgrundlage zu Einkommensteuern zu natürlichen Personen in Höhe von 80% für die Arbeitnehmerinnen und von 70% für die Arbeitnehmer vorgesehen. In diesem Punkt muss also 20% bzw. 30% der den Arbeitnehmern, die im Besitz der vorgesehenen Bedingungen sind und die die Nutzung des vom Art. 3 des selbigen Gesetzes bei der Anwendung der Einbehalte vorgesehenen Steuervorteil beantragt haben, gezahlten Einkommen angegeben werden. In den Eintragungen (Cod. BM) den Gesamtbetrag der Summen angeben, die nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben (80% oder 70% des gezahlten Betrags).

Falls der Substitut in den Anmerkungen (Kode BM) keinen Abbau der Besteuerungsgrundlage in Höhe von 80% bzw. 70% vorgesehen hat, muss der Gesamtbetrag dieser Summen angegeben werden.

Bezüglich sozialnützlicher Tätigkeiten wird präzisiert, dass im Fall eines nicht Zustehens des begünstigenden Besteuerungssystems, das in den Anmerkungen angegeben werden (Kode AG) muss.

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 33 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010, anschließend geändert durch Artikel 23, Absatz 50-bis, des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011, ist bei Vergütungen in Form von Bonussen oder Aktienoptionen in den Anmerkungen (Kode BL) Folgendes anzugeben:

- den Gesamtbetrag der besagten Vergütungen;
- der Anteil der Bezüge, die den Festanteil der Vergütung übersteigt;
- die entsprechende getätigte Steuer.

Im **Punkt 2** muss der Gesamtbetrag der den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkünfte angegeben werden (Zulagen, Sitzungsgelder und sonstige vom Staat, den Regionen, den Provinzen und Gemeinden bezahlte Entgelte für die Leistung öffentlicher Dienste, falls die Leistungen nicht in Ausübung von künstlerischen und freiberuflichen Tätigkeiten oder in einem Handelsunternehmen erbracht wurden, für öffentliche und politische Ämter bezogene Zulagen, Bezüge aus der Ausübung innerbetrieblicher, freiberuflicher, vom Personal des Landesgesundheitsdienstes durchgeführten Tätigkeit, etc.), für die gemäß Art. 13, Absätze 5 und 5-bis des TUIR die genannte Absetzung in Anspruch genommen werden kann.

Falls der Steuerzahler von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, beim Arbeitgeber zu beantragen, andere Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellte bezogene Einkünfte zu berücksichtigen, muss in der Bescheinigung Folgendes angegeben werden: Der Gesamtbetrag der bezogenen Einkünfte, angewandte Einbehalte und die zustehenden Absetzungen. Die von anderen Subjekten insgesamt bezahlten Einkünfte sind gleichfalls in den nachfolgenden Punkten 204 und 205 hervorgehoben.

Bezüglich der Punkte 1 und 2 muss in den Anmerkungen (Kode AH) der Wert der eventuellen, während des Verhältnisses gewährten freiwilligen Zuwendungen in Naturalien sowie der Bezüge in Naturalien, unabhängig von deren Höhe angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die freiwilligen Geldzuwendungen, wie im Gesetzdekret Nr. 93 vom 27. Mai 2008 festgesetzt, für den gesamten Betrag zur Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit beitragen. In den Anmerkungen (Kode CB) ist der Betrag der gelegentlichen Zuschüsse, der freiwilligen Zuwendungen und der sonstigen Vorteile anzugeben, die sowohl von den privaten Arbeitgebern zugunsten der Arbeitnehmer mit Wohnsitz in den Gemeinden laut Anlage 1 des Dekrets des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 1. Juni 2012, veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 130 vom 6. Juni 2012, als auch von den Arbeitgebern, die in diesen Gebieten tätig sind, zugunsten ihrer Arbeitnehmer gewährt wurden, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in den genannten Gemeinden haben, und zwar im Zusammenhang mit den Erdbeben laut Artikel 1 (Gesetz 122 vom 1. August 2012).

In Bezugnahme auf die in denselben Punkten aufgeführten Einkünfte, muss in den Anmerkungen (Kode AI) eine gegliederte Angabe jeder Typologie des erklärten Einkommens (zum Beispiel Arbeitsverhältnisse der geregelten und dauerhaften Mitarbeit, Leistung öffentlicher Dienste, etc.) und des entsprechenden Betrages gegeben werden und es muss detailliert aufgeführt werden, ob es sich um eine Arbeit mit Arbeitsvertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit handelt.

Diese Informationen sind beim Abfassen der eigenen Steuererklärung für den Bezieher nützlich. Falls die Einkünfte in Italien vollständig von der Steuer befreit sind, weil der Bezieher seinen Wohnsitz in einem ausländischen Staat hat, mit dem ein bilaterales Abkommen in Kraft ist, um die Doppelbesteuerung hinsichtlich direkter Steuern zu vermeiden, muss der Steuersubstitut die Bescheinigung (CUD) ausstellen, um den Betrag dieser Einkünfte ausschließlich in den Anmerkungen (Code AJ) anzugeben.

Falls die Einkünfte in Italien teilweise von der Steuer befreit sind, muss der von der Steuer ausgeschlossene Betrag nur in den Anmerkungen (Kode AJ) angegeben werden.

Ab diesem Jahr muss der Steuersubstitut die Bescheinigung (CUD) ausstellen, um in den Anmerkungen (Kode BQ) weitere Kategorien von befreiten Einkünften anzugeben (Vergütungen von internationalen Körperschaften und Organismen sowie von diplomatischen und konsularischen Vertretungen und von Missionen zugunsten von abhängig Beschäftigten, die ihren Wohnsitz in Italien haben; Beträge für Stipendien oder Studienbeihilfen oder Forschungstätigkeiten, die aufgrund der spezifischen gesetzlichen Bestimmungen befreit sind (z.B. die Stipendien für Forschungsdoktorate, die von den Universitäten und den universitären Bildungseinrichtungen gezahlt werden, so wie vorgesehen vom Gesetz Nr. 398 vom 30. November 1989; die Stipendien für postgraduierte Forschungstätigkeiten, so wie vorgesehen vom Gesetz Nr. 210/1998; die Forschungsbeihilfen, so wie vorgesehen vom Gesetz Nr. 240/2010); INAIL-Renten; andere befreite Einkünfte, so wie vorgesehen von den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen).

Im **Punkt 3** muss die Anzahl der Tage, einschließlich der Dauer des Arbeitsverhältnisses, für die dem Bezieher eine Absetzung gemäß Art. 13, Absätze 1 und 2 des TUIR zusteht, angegeben werden.

Im **Punkt 4** muss die Anzahl der Tage, einschließlich der Dauer der Rente, für die dem Bezieher eine Absetzung gemäß Art. 13, Absätze 3 und 4 des TUIR zusteht, angegeben werden.

Mit Bezugnahme auf die Punkte 3 und 4 der Anmerkungen (Kode AI), muss die Angabe der Dauer der Arbeit oder der Rente erfolgen, wenn diese weniger als ein Jahr betrug (Anfangs- und Auflösungsdatum). Bei einer Vielzahl von Arbeitsverhältnissen während des Jahres, muss die Information für jedes Arbeitsverhältnis gegeben werden. Im Fall eines Ausgleichs der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Rente, muss hingegen stets eine aufgegliederte Angabe der Dauer angegeben werden, mit Bezugnahme auf jedes ausgeglichene Einkommen.

Im Fall eines Ausgleichs der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Rente, müssen in den Punkten 3 und 4 die Tage angegeben werden, in welchen die laut Art. 13 des TUIR anerkannten Absetzungen theoretisch konkurrieren. Die Summe der Tage darf nicht mehr als 365 betragen. Es wird darauf hingewiesen, dass, falls der Steuerzahler um eine Nichtanwendung der ihm zustehenden Absetzungen ansucht, der Steuersubstitut trotzdem in den Punkten 3 und/oder 4 die entsprechende Anzahl der Tage angeben muss.

Im **Punkt 5** muss der Gesamtbetrag der Akontoeinbehalte angegeben werden, die der Steuerzahler in der Steuererklärung aufzuführen hat, die er eventuell einreichen muss. Die in diesem Punkt angegebenen Steuerrückbehalte müssen nach Abzug der Absetzungen und des eventuell für definitiv im Ausland gezahlte und in den nachfolgenden Punkten 102, 103, 107, 108, 109, 114 und 118 angegebene Steuern zuerkannten Steuerguthabens dargelegt werden. Die im vorliegenden Punkt dargestellten Steuereinbehalte verstehen sich inklusive der im Punkt 14 angegebenen.

Der Betrag der im Punkt 5 anzugebenden Steuereinbehalte ist jener, der sich aus den vom Steuersubstitut durchgeführten Ausgleichsverfahren ergibt. Daher muss im Fall eines Ausfalls der dem Steuerrückbehalt, der aus diesen Verfahren folgt, unterzogenen Einkünfte trotzdem im Punkt 5 der Gesamtbetrag der Steuereinbehalte angegeben werden, auch wenn:

- Noch nicht alle vollzogen erscheinen;
- im Fall von Staatsbediensteten, diese erklärt haben, die bezügliche Einzahlung selbständig durchzuführen.

In den vorangegangenen Fällen müssen darüber hinaus auch die Punkte 201 und 203 abgefasst werden.

Die auszahlenden Körperschaften von Rentenzuweisungen, die auf Grundlage der von der „Rentendatei“ gelieferten Mitteilungen die Einbehalte angewendet und die Absetzungen anerkannt haben, müssen dies in den Anmerkungen (Kode AK) der Bescheinigung anmerken und präzisieren, dass der Rentner, wenn er außer den Rentenzuweisungen keine anderen Einkünfte besitzt und falls die Ausgleichsverfahren korrekt durchgeführt wurden, dieser von der Einreichung der Erklärung befreit ist. In diesem Punkt müssen darüber hinaus die Einbehalte angegeben werden, die auf die unter den Punkten 1 und 2 angegebenen Einkommen erhoben und in der auf den Namen der Erben lautenden Bescheinigung angegeben wurden.

Im **Punkt 6** muss der Betrag der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer, der vom Steuerzahler auf den Gesamtbetrag der bescheinigten Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte geschuldet wird, mit Ausnahme jener, die getrennter Besteuerung, Steuereinbehalten oder Ersatzsteuer unterliegen, angegeben werden. Dieser Betrag versteht sich inklusive jenem, eventuell im Punkt 15 angegebenen.

Im **Punkt 10** muss der Betrag der effektiv vom Steuersubstitut als Akontozahlung für den Besteuerungszeitraum 2012 einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer inklusive jenem, eventuell in Punkt 17 aufgeführten, angegeben werden.

Im **Punkt 11** muss der vom Steuersubstitut vom Gesamtbetrag der bescheinigten Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und der der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte geschuldete Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer als Saldozahlung für den Besteuerungszeitraum 2012 angegeben werden, mit Ausnahme jener, die getrennter Besteuerung, Steuereinbehalten oder Ersatzsteuer unterliegen, inklusive jenem eventuell in Punkt 18 aufgeführten.

Im **Punkt 13** muss der vom Steuersubstitut vom Gesamtbetrag der bescheinigten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte als Akontozahlung geschuldete Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer für den Besteuerungszeitraum 2013 angegeben werden, mit Ausnahme jener, die getrennter Besteuerung, Steuereinbehalten oder Ersatzsteuer unterliegen. Es wird präzisiert, dass die Punkte 10, 11 und 13 unter Bezugnahme auf Steuersubstitute, die in Gemeinden ansässig sind, die keine Anwendung der Zusatzsteuer verfügt haben, nicht ausgefüllt werden müssen.

Die in den Punkten 6, 11 und 13 hervorgehobenen Beträge sind für die in den Punkten 1 und 2 angegebenen Einkünfte festgesetzt und bringen für den Steuersubstituten die Pflicht mit sich, die Abschöpfung entweder in Raten, im darauffolgenden Besteuerungszeitraum, oder alles auf einmal bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durchzuführen. In diesem letztgenannten Fall müssen die Anmerkungen (Kode AL) die Information enthalten, dass die in den Punkten 6, 10 und 11 angegebenen Beträge vollständig einbehalten sind.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist es nötig, eine Berechnung der auf die während des Jahres ausgeschütteten Beträge effektiv geschuldeten Zusatzsteuer durchzuführen. Im Speziellen muss im Punkt 10 der Betrag der vom Steuersubstitut als Akontozahlung effektiv einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer und im Punkt 11 der Betrag der effektiv einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer als Saldozahlung angegeben werden.

Falls jedoch der, auf die entrichteten Entlohnungen als kommunale Zusatzsteuer geschuldete Betrag niedriger ist, als die in der für den vorhergehenden Besteuerungszeitraum erlassenen Bescheinigung CUD bescheinigte Akontozahlung, gibt der Steuersubstitut im Punkt 10 diesen geringeren Betrag der effektiv einbehaltenen kommunalen Zusatzsteuer netto an, das heißt, wie viel davon rückerstattet wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Punkt 13 nicht ausgefüllt werden muss. Im **Punkt 14** muss der Betrag, der auf Grund der infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht durchgeführten Einbehalte, der bereits in dem im Punkt 5 angegebenen Betrag inkludiert ist, angegeben werden.

Im **Punkt 15** muss der Betrag der bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der infolge außergewöhnliche Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angegeben werden. Dieser Betrag ist bereits in dem, im Punkt 6 angegebenen Betrag inkludiert. Im **Punkt 17** muss der Betrag der als Akontozahlung effektiv für den Besteuerungszeitraum 2012 geschuldeten und bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angegeben werden. Dieser Betrag ist bereits in dem, im Punkt 10 angegebenen Betrag inkludiert.

Im **Punkt 18** muss der Betrag der bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer als Saldozahlung angegeben werden. Dieser Betrag ist bereits in dem, im Punkt 11 angegebenen Betrag inkludiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn gemäß Art. 1, Absatz 3-bis des GvD Nr. 360/1998 Befreiungsstufen beschlossen wurden, in den Anmerkungen (Kode BB und Kode BN) angegeben werden muss, ob man diese Befreiung in Anspruch genommen hat.

In den Anmerkungen (Kode BP) müssen die Beträge der in der vorhergehenden CUD-Bescheinigung ausgewiesenen regionalen Zusatzsteuer und der Saldozahlung der kommunalen Zusatzsteuer aufgeführt werden, die nach der Aussetzung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse nicht vorgenommen wurden. In den Anmerkungen (Kode BS) ist der in der vorherigen CUD-Bescheinigung ausgewiesene Betrag der Anzahlung der kommunalen Zusatzsteuer anzugeben, der nach der Aussetzung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse nicht vorgenommen wurde.

Die Eintragungen BP und BS müssen unabhängig vom Eintritt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses angegeben werden.

Zum Zweck der eventuellen Abfassung der Einkommenserklärung durch den Substitut müssen in den **Punkten 21, 22, 24, 26** und **27** die Beträge der ersten und zweiten bzw. der einzigen IRPEF-Akontozahlung angegeben werden sowie die Beträge der Akontozahlung der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer und die Beträge der ersten und zweiten bzw. der einzigen Rate in Bezug auf die Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen, die vom Substitut für den Substitut einbehalten wurde, der im Besteuerungszeitraum, für den die Bescheinigung ausgestellt wurde, auf eine Steuerbeistand zurückgegriffen hat.

Wenn der Steuersubstitut auch dem Ehegatten des Substituten Steuerbeistand leistet, müssen in den Anmerkungen (Kode BA) die Details der Entsprechenden, schon in den Punkten 21, 22, 24, 26 und 27 enthaltenen Akontozahlungen des Substituten und des Ehegatten angegeben werden. Diese Beträge müssen nach Abzug eventueller Erhöhungen für Ratenzahlungen oder verspäteter Einzahlungen angegeben werden und verstehen sich inklusive des eventuell in den **Punkten 23, 25** und **28** angegebenen Betrages. Falls die oben genannten Akontozahlungen auf Grund der infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht einbehalten wurden, ist der ausgesetzte, schon in den vorangehenden Punkten 21, 22, 24, 26 und 27 enthaltene Betrag in den Punkten 23, 25 und 28 einzutragen. In den Anmerkungen (Kode BR) müssen die Schuldenbeträge des Saldos der Einkommensteuer, der regionalen Zusatzsteuer, des Saldos der kommunalen Zusatzsteuer, der Anzahlung der getrennten Besteuerung, der Ersatzsteuer für Produktivitätsprämien und auf Mieteinnahmen sowie des Solidaritätsbeitrags in Bezug auf den geleisteten Steuerbeistand angegeben werden, die nach der Aussetzung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse nicht vorgenommen wurden.

Für diejenigen, die den Steuerbeistand in Anspruch genommen haben, sind unter den **Punkten 36, 37, 38** und **39** jeweils die eventuellen IRPEF-Guthaben (sowohl aus der ordentlichen und getrennten Besteuerung als aus der Ersatzbesteuerung der Produktivitätsprämien und des Solidaritätsbeitrags), die Guthaben aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer, die Guthaben aus der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer sowie der Guthaben aus der definitiven Ertragsteuer anzugeben, die sich auf das Vorjahr beziehen und aus welchem Grund auch immer vom Substituten nicht rückerstattet wurden.

Unter Bezugnahme auf die aus einem Steuerbeistand stammenden IRPEF-Guthaben, Guthaben der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer, der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer und der Ersatzsteuer müssen in den Anmerkungen (Kode AM) die entsprechenden, vom Substitut erstatteten Beträge angegeben werden. Das Rundschreiben Nr. 44 der Agentur der Einnahmen vom 13. August 2010 betreffs der Wiederaufnahme der Erfüllungen und Zahlungen im Zusammenhang mit der Aussetzung aufgrund des Erdbebens vom 6. April 2009 hat vorgesehen, dass diese Zahlungen auf Antrag des Substituten vom Arbeitgeber vorgenommen werden können. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem Abschluss der Zahlung der Raten durch den Arbeitgeber muss der Letztgenannte die nicht gezahlten Beträge in den Eintragungen (Kode BT) angeben. In den Eintragungen (Kode BV) müssen auf jedem Fall alle geleisteten Zahlungen angegeben werden.

Im **Punkt 101** ist die gemäß Art. 11 des TUIR unter Anwendung des Prozentsatzes berechnete Bruttosteuer, der Einkommensstaffeln auf die Summe der in den Punkten 1 und 2 der Bescheinigung hervorgehobenen Einkünfte, angegeben. Dieser Punkt ist nicht auszufüllen für die Einkünfte, die an die Erben entrichtet werden.

Im **Punkt 102** muss der Gesamtbetrag des eventuell, für zu Lasten lebende Ehegatten und Familienangehörige zustehenden Absetzbetrages aus Art. 12 Absatz 1 des TUIR angegeben werden.

In **Punkt 103** muss der Betrag der Absetzbeträge laut Absatz 1-bis des Art. 12 des TUIR angegeben werden, der in die, um die anderen Absetzbeträge laut Art. 12 sowie um jene aus den Art. 13, 15 und 16 des TUIR sowie um die von anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Absetzbeträge verringerte Bruttosteuer aufgenommen wurde.

Im **Punkt 104** muss der Betrag des vom Steuersubstitut anerkannten Guthabens aus Absatz 3 des Art. 12 des TUIR bezüglich des Steuerjahres 2012 angegeben werden, gleich der Höhe des Absetzbetrages aus Absatz 1-bis des Art. 12 des TUIR, der nicht in die, um die anderen Absetzbeträge aus Absatz 1, Art. 12 sowie um jene aus den Art. 13, 15 und 16 des TUIR sowie um die von anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Absetzbeträge verringerte Bruttosteuer aufgenommen wurde.

Im **Punkt 105** muss der Betrag des Guthabens aus Absatz 3 des Art. 12 des TUIR angegeben werden, bezüglich des Steuerjahres 2012, das nicht zuerkannt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Abfassung des vorliegenden Punktes, der Steuersubstitut in den Anmerkungen (Kode BH) darauf hinweisen muss, dass, wenn der Steuerzahler keine anderen Einkünfte außer den vom Steuersubstitut erklärten hat, er in der Einkommenserklärung die Rückerstattung des nicht zuerkannten Guthabens beantragen kann.

Falls man im Zuge der Ausgleichung mit der Wiedergewinnung des vorher anerkannten Guthabens für kinderreiche Familien fortfahren muss, ist im **Punkt 106** das genannte wiedergewonnene Guthaben anzugeben.

Im **Punkt 107** muss der Betrag des eventuell gemäß Art. 13 des TUIR zustehenden Absetzbetrages für unselbständige Arbeit oder Rente angegeben werden.

Im Fall von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitsvertrag auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Dauer von weniger als einem Jahr (Beginn oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Jahres), muss der Substitut, gemäß Punkt 1 auf die Einkünfte beschränkt, auch den minimalen Absetzbetrag an der Arbeitsdauer ausgleichen.

In diesem Fall muss der Substitut dem Bezieher in den Anmerkungen (Kode AN) mitteilen, dass er den Absetzbetrag in Steuererklärungen für das gesamte Jahr nutzen kann, falls dieser von diesem Substitut selbst oder von einem anderen Arbeitgeber, auf Anfrage des Beziehers schon zugeteilt worden ist und als effektiv zustehend erscheint.

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Bezieher dem Steuersubstitut den Betrag von anderen Einkommen mitgeteilt hat, dieser letztgenannte dies zum Zweck der Berechnung der Absetzbeträge aus Art. 12 und 13 des TUIR berücksichtigen und in den Anmerkungen (Kode AO) hervorheben muss, indem er den Betrag des Einkommens der Hauptwohnung und der entsprechenden Nebengebäude gegliedert angibt, wenn dies im mitgeteilten Betrag mit enthalten ist.

Der **Punkt 108** ist der Angabe des sich aus den abzugsfähigen Belastungen vormals Art. 15 des TUIR und im nachfolgenden Punkt 130 angegebene, ergebenden Gesamtbetrages der Absetzbeträge vorbehalten. In diesem Punkt muss auch der Pauschalabzug bezüglich der Haltung von Führhunden, wovon eine ausdrückliche Angabe in den Anmerkungen (Kode AP) zu machen ist, angegeben werden.

Im **Punkt 109** muss der Betrag der Absetzbeträge aus den Absätzen von 01 bis 1-ter des Art. 16 des TUIR angegeben werden, der in die verringerte Bruttosteuer, in der Reihenfolge der Absetzbeträge aus den Artikeln 12 und 13 des genannten TUIR eingegangen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn im Laufe des Jahres ein Mietvertrag oder mehrere Mietverträge abgeschlossen wurden, in den Anmerkungen (Kode BG) die diversen, jeweils in den Absätzen von 01 bis 1-ter des Art. 16 des TUIR aufgeführte Typologien der Mietverträge mit den Codes 1, 2, 3 und 4, die Anzahl der Tage, in der die gemietete Immobilie zum Hauptwohnsitz bestimmt war sowie der zustehende Prozentsatz des Absetzbetrages angegeben werden müssen.

Im **Punkt 110** muss der Betrag der vom Steuersubstitut zuerkannten Absetzbeträge aus Absatz 1-sexies des Art. 16 des TUIR angegeben werden, der nicht in die verringerte Bruttosteuer, in der Reihenfolge der Absetzbeträge aus den Artikeln 12 und 13 des genannten TUIR eingegangen ist.

Im **Punkt 111** muss der Betrag der vom Steuersubstitut nicht zuerkannten Absetzbeträge aus Absatz 1-sexies des Art. 16 des TUIR angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines Abfassens des vorliegenden Punktes, der Steuersubstitut in den Anmerkungen (Kode BI) angeben muss, dass, wenn der Steuerzahler keine Einkommen außer den vom Steuersubstitut erklärten besitzt, er in der Steuererklärung die Rückerstattung des nicht genutzten Absetzbetrages beantragen kann.

Falls bei einem Ausgleich zur Wiedergewinnung des vorher genehmigten Guthabens für Mietzins übergegangen werden muss, ist im **Punkt 112** der Betrag des genannten wiedergewonnenen Guthabens anzugeben.

Im **Punkt 113** muss der umfassende Gesamtbetrag der schon in den Punkten 102, 103, 107, 108, 109 und 118 aufgeführten Absetzbeträge angegeben werden. Sollten die Absetzbeträge nach der Angabe des theoretisch zustehenden Betrages in den Punkten 102, 107 und 108 nicht völlig zugewiesen worden sein, da der Betrag der Bruttosteuer nicht ausreicht, muss im vorliegenden Punkt der Gesamtbetrag der bezüglich der Bruttosteuer des Beziehers effektiv zugewiesenen Absetzbeträge angegeben werden.

Im **Punkt 114** muss das eventuell bei den Ausgleichsverfahren anerkannte Steuerguthaben für die nachweislich im Ausland bezahlten Steuern angegeben werden.

Bezüglich des in diesem Punkt hervorgehobenen Betrags, muss in den Anmerkungen (Kode AQ) eine gegliederte Angabe aller, zur Berechnung des Guthabens nützlicher Elemente erfolgen. Speziell unter Bezugnahme auf alle ausländischen Staaten und auf jedes Jahr, in dem das im Ausland erzeugte Einkommen der Besteuerung in Italien unterworfen war, muss Folgendes angegeben werden:

- der ausländische Staat;
- das Steuerjahr, in dem das Einkommen im Ausland bezogen wurde (wenn zum Beispiel das Einkommen im Jahr 2012 bezogen wurde, so ist „2012“ anzugeben);

- das im Ausland erbrachte Einkommen;
- die Steuer, die sich als definitiv bezahlt erweist;
- das in Italien besteuerte Gesamteinkommen;
- die italienische Bruttosteuer;
- die Nettosteuer des Steuerjahres, in dem das Einkommen im Ausland bezogen wurde. Als Betrag ist der Betrag vor Abzug des eventuell anerkannten Steuerguthabens anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 165, Absatz 10 des TUIR, wenn das im Ausland erbrachte Einkommen nur teilweise zu Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit beiträgt (z.B.: Laut Absatz 8-bis des Art. 51 des TUIR bestimmtes Einkommen), auch die im Ausland bezahlte Steuer, die in den Anmerkungen (Kode AQ) anzugeben ist jene ist, die im entsprechenden Ausmaß herabgesetzt ist.

In diesem Fall muss der Substitut den Steuerzahler in den Anmerkungen darüber informieren, dass die hervorgehobene definitive ausländische Steuer proportional im Verhältnis zwischen dem Einkommen im Ausland, das der Besteuerung in Italien unterworfen ist und dem effektiv im Ausland bezogenen Einkommen herabgesetzt wurde.

Für das Personal des Sicherheits-, Verteidigungs- und Rettungsdienstes, das im Jahre 2011 Inhaber eines Gesamteinkommens aus unselbständiger Arbeit von höchstens 35.000 Euro ist, hat der Art. 4, Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 2 vom 28. Jänner 2009 und nachfolgenden Änderungen umgeschrieben, versuchsweise eine Minderung der Einkommensteuer der natürlichen Personen und der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern auf die Zusatzentlohnung vorgesehen. Diese Herabsetzung ist für einen Höchstbetrag von 145,75 Euro festgelegt, wie vorgesehen vom D.P.C.M. (Dekret der Ministerpräsidentenschaft) vom 25. Mai 2012. Im **Punkt 118** muss der Betrag des in Anspruch genommenen Absetzbetrages angegeben werden. Im **Punkt 119** muss der schon im Punkt 1 inbegriffene Betrag der ausgeschütteten Zusatzvergütung angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn das Entgelt an Subjekte laut Art. 2, Absatz 4 der D.P.C.M. (Dekret der Ministerpräsidentenschaft) vom 27. Februar 2009 gezahlt wird, die Steuerermäßigung auf die Bruttosteuer angewendet wird, die auf die Hälfte des gesamt gezahlten Entgelts festgesetzt ist. Daher muss mit Bezugnahme auf diese letztgenannten im Punkt 119 die Hälfte des gesamt gezahlten Entgelts aufgeführt werden.

In den Punkten von **120 bis 127** müssen die Daten bezüglich der Ergänzungsvorsorge angegeben werden. Im Speziellen muss Folgendes angegeben werden:

Im **Punkt 120** der Betrag der vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber an die Zusatzrentenfonds gezahlten, von den Punkten 1 und 2 ausgeschlossenen Beiträge und Prämien.

Im **Punkt 121** der Betrag der nicht von den genannten Punkten 1 und 2 ausgeschlossenen Beiträge und Prämien, zum Beispiel weil die im Art. 10, Absatz 1, Buchst. e-bis), des TUIR vorgesehene Grenze überschritten wird.

Im **Punkt 122** der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres gemäß GvD 252/2005 vom Berufstätigen in erster Anstellung und vom Arbeitgeber an die Zusatzrentenfonds gezahlten Beiträge.

Im **Punkt 123** ist der Betrag der im Jahr gezahlten Beiträge anzugeben, der die von den Punkten 1 und 2 ausgeschlossene Grenze von 5.164,57 Euro überschreitet, und die die Arbeitnehmer in Erstanstellung in den zwanzig Jahren abziehen können, die auf das fünfte Jahre der Teilnahme an den ergänzenden Rentenformen folgen. Dieser Betrag ist bereits im Punkt 122 mit inbegriffen.

Im **Punkt 124** der Gesamtbetrag der im Jahr und in den Vorjahren abgezogenen Beiträge, begrenzt auf die ersten fünf Jahre für Beteiligung an den ergänzenden Rentenformen gegenüber den insgesamt in den fünf Jahren vom Arbeitnehmer in Erstanstellung oder vom Arbeitgeber gezahlten Beiträgen. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Punkt nur unter Bezug auf die ersten fünf Jahre der Teilnahme an den ergänzenden Rentenformen auszufüllen ist. Die Punkte 122, 123 und 124 müssen auch dann ausgefüllt werden, wenn für den Arbeitnehmer in Erstanstellung im Punkt 8 von Teil A „Allgemeine Angaben“ ein anderer Wert als 3 angegeben wurde.

Bezüglich der Arbeitnehmer in Erstanstellung, für die das Recht angelaufen ist, vom Gesamteinkommen die Beiträge in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag von 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren der Teilnahme an Rentenformen abgezogenen Beträgen abzuziehen, muss im **Punkt 125** der Betrag dieser Beiträge angegeben werden. Dieser Betrag muss nach Abzug der Beiträge angegeben werden, die bereits ab dem sechsten Jahr abgezogen wurden.

Im **Punkt 126** ist die Anzahl der verbleibenden Jahre anzugeben, in denen es möglich, den in Artikel 8, Absatz 6, der GvD 252/2005 vorgesehenen Abzug in Anspruch zu nehmen.

Im **Punkt 127** ist der vollständige Betrag der für die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlten Prämien und Beiträge anzugeben.

In den Anmerkungen (Kode AS) muss eine gegliederte Angabe der im Punkt 127 angegebenen Prämien und Beiträge erfolgen, für die der Arbeitnehmer beim Steuersubstitut die Anerkennung des Abzugs beantragt hat. Von diesem letztgenannten Betrag müssen darüber hinaus noch der in Punkt 120 beinhaltete Anteil und der in Punkt 121 beinhaltete Anteil genau angegeben werden.

In **Punkt 129** muss Folgendes angegeben werden:

- Der Gesamtbetrag der Aufwendungen laut Art. 10 des TUIR, zu den dort vorgesehenen Bedingungen, mit Ausnahme der an Zusatzrentenfonds bezahlten, laut der Punkte 1 und 2 von der Besteuerung ausgenommenen, im Punkt 120 hervorgehobenen Beiträge und Prämien;
- Die gemäß Kollektivverträgen oder betrieblichen Abkommen oder Verordnungen laut demselben Art. 10, Absatz 1, Buchst. b) und gemäß Art. 51, Absatz 2, Buchst. h) des TUIR gegenüber den Ausgaben für die Gesundheit durchgeführten Zahlungen, die laut Punkt 1 und 2 nicht zur Bildung des Einkommens beigetragen haben.

Der in diesem Punkt angegebene Betrag muss dem Bezieher aus Gründen der Kenntnisnahme und der Transparenz beigestellt werden. Folglich muss der Steuersubstitut in den Anmerkungen (Kode AR) die einzelnen

Posten des vorliegenden Punktes expliziert darstellen, in dem er es für den Steuerzahler hervorhebt, dass diese Beträge nicht in der von diesem eingereichten eventuellen Steuererklärung aufgeführt werden müssen.

Im **Punkt 130** muss der Gesamtbetrag der abzugsfähigen Belastungen angegeben werden, für die ein Abzug von der Bruttosteuer im Umfang von 19% zusteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beträge der in diesem Punkt enthaltenen, absetzbaren Aufwendungen unter Berücksichtigung der eventuellen Grenzen und nach Abzug der von den Vorschriften, die sie regeln, vorgesehenen Selbstbeteiligung berechnet werden müssen.

Die Aufwendungen für die ein Abzug von der Bruttosteuer im Ausmaß von 19% zusteht, müssen in den Anmerkungen (Kode AT) analytisch beschrieben werden, unter Anführung des entsprechenden Codes jeder einzelnen und der Beschreibung, die aus der, den vorliegenden Anleitungen beigefügten Tabelle A entnommen werden können und des entsprechenden Betrages, zuzüglich der angewandten Selbstbeteiligungen. Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Ausgaben für die Gesundheit, falls der Betrag derselben niedriger ist, als 129,11 Euro, der Betrag auf jeden Fall in den Anmerkungen aufgeführt werden muss, mit der eigens dafür vorgesehenen Beschriftung: „Betrag der Ausgaben für die Gesundheit, niedriger als die Selbstbeteiligung“.

In **Punkt 131** müssen die Beiträge der vom Substitut oder vom Steuerzahler für die sanitäre Betreuung an Körperschaften oder Kassen bezahlte Beiträge angegeben werden, die gemäß Vertragsbestimmungen oder den Bestimmungen aus betrieblichen Abkommen oder Verordnungen allein zu Betreuungszwecken dienen. Auf Grundlage des in Art. 51, Absatz 2, Buchst. a) des TUIR Festgesetzten, tragen die genannten Beiträge nicht zur Bildung des Einkommens mit einem Betrag, nicht höher als insgesamt 3.615,20 Euro aus nicht selbständiger Arbeit bei. In den Anmerkungen (Kode AU) muss angegeben werden, dass die Steuererklärung nicht eingereicht werden kann, um auf Grund dieser Beiträge Abzüge oder Steuerabsetzbeträge hinsichtlich rückerstatteter Ausgaben für die Gesundheit geltend zu machen. In den selben Anmerkungen (Kode AU) muss die Höhe der Beiträge angegeben werden, die, wenn sie über der oben genannten Grenze liegt, zur Bildung des Einkommens beigetragen hat und es muss klargestellt werden, dass die eventuell rückerstatteten Ausgaben für die Gesundheit proportional zum Abzug gebracht werden können, oder dass der Steuerabsetzbetrag proportional berechnet werden kann.

Im **Punkt 133** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn vom Steuersubstitut abgeschlossene oder einfach von ihm selbst gezahlte Krankenversicherungen, mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Steuerzahlers bestehen. Der Betrag der gezahlten Prämien trägt laut Punkt 1 zur Bildung des Einkommens bei und für ihn wird kein Absetzbetrag anerkannt. In den Anmerkungen (Kode AV) muss angegeben werden, dass die Steuererklärung eingereicht werden kann, um auf Grund der genannten Versicherungen Abzüge oder Steuerabsetzbeträge hinsichtlich rückerstatteter Ausgaben für die Gesundheit der geltend zu machen.

Der **Punkt 134** muss angekreuzt werden, wenn der Substitut folgend auf den Antrag des Steuerzahlers einen höheren IRPEF-Steuersatz in Bezug auf den, auf die erklärten Einkommen geschuldeten angewendet hat.

Im **Punkt 135** muss Folgendes angegeben werden:

- Der **Kode A**, falls bei Anwendung der Bestimmungen laut Art. 11, Absatz 2, des TUIR zur Bildung des Gesamteinkommens nur Folgendes beiträgt:
 - 1) Einkünfte aus Rente, deren Beträge niedriger oder gleich 7.500,00 Euro sind und das ganze Jahr über bezogen werden;
 - 2) IRPEF-steuerpflichtige Einkünfte aus Grundbesitz in Höhe von nicht mehr als 185,92 Euro;
 - 3) Einkommen aus einer als Hauptwohnung verwendeten Immobilieneinheit und deren Nebenräume;
- Der **Kode B** im Falle einer Anerkennung des minimalen Absetzbetrages von 1.380 Euro, vorgesehen für die Arbeit mit Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit laut Art. 13, Absatz 1, Buchst. a) des TUIR.
- Der **Kode C**, falls nicht auf die Finanzierungserleichterung laut Rundschreiben 46/E von 2012 zurückgegriffen wurde.

Im **Punkt 136** muss der Betrag der Rentenversicherungen nach Abzug des aufgrund von Artikel 18, Absatz 22-bis, des Gesetzdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 111 vom 15. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung, angewandeten Ausgleichsbeitrags angegeben werden.

Im **Punkt 137** muss der Betrag des Ausgleichsbeitrags angegeben werden, der für die im vorstehenden Punkt wiedergegebenen Rentenversicherungen fällig ist.

Im **Punkt 138** muss der vom Steuersubstitut als Solidaritätsbeitrag, der vom Artikel 2, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011 umgeschrieben, eingeführt wurde und der auf den 300.000 Euro überschreitenden Anteil anwendbar ist, einbehaltene Betrag angegeben werden.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Jahres 2012 ist das Steuersubstitut gehalten, in den Eintragungen (Kode BY) des CUD 2013 hervorzuheben, dass der Steuerpflichtige zur Vorlage der Steuererklärung zur Selbstzahlung des Solidaritätsbeitrags verpflichtet.

Im **Punkt 139** muss der Betrag des aufgrund der erlassenen Bestimmungen infolge der außergewöhnlichen, schon unter Punkt 138 enthaltenen Ereignisse nicht getätigten Solidaritätsbeitrags angegeben werden.

Die **Punkte 201** und **203** müssen im Falle eines Ausfalls der bis Februar gezahlten, der Erhebung unterliegenden Entlohnungen, folgend auf den Jahresabschlussausgleich verwendet werden. Im Speziellen muss im Punkt 201 der IRPEF-Betrag angegeben werden, den der Steuerpflichtige in den, auf den Lohnzeitraum, in dem die wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausgleichsverfahren abgeschlossen werden müssen folgenden Lohnzeitraum zu erhalten beantragt hat (28. Februar). Der anzugebende Betrag darf die Zinsen für die noch geschuldeten Beträge berücksichtigen, allerdings muss in den Anmerkungen (Kode AW) der Bescheinigung genau angegeben werden, dass auf die im Punkt 201 angegebenen Summen Zinsen in der Höhe von 0,50% monatlich geschuldet werden. Im **Punkt 203**, der nur von den Steuersubstituten auszufüllen ist, die die Einhalte gemäß Art. 29 des DPR Nr. 600 aus dem Jahre 1973 vornehmen, ist der IRPEF-Betrag, den sich der Substitut verpflichtet hat, selbständig zu zahlen, anzugeben.

Angaben in Bezug auf den Ausgleich

In den **Punkten 204** und **205** muss der Gesamtbetrag der, von anderen Subjekten entrichteten und vom Steuersubstitut ausgeglichenen Einkommen angegeben werden (schon inbegriffen in den Punkten 1 oder 2). Die oben genannten Bestimmungen für das Abfassen müssen befolgt werden, auch falls:

- Ein Übergang von Angestellten ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, unabhängig von der Aufhebung des vorhergehenden Substituten eintritt;
- Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vor der Aufhebung des Steuersubstituten und der darauf folgenden Wiederaufnahme von Seiten des nachfolgenden Steuersubstituten eintritt;
- Gesetzt den Fall, einer Nachfolge *mortis causa*, setzt der Erbe die Tätigkeit des verstorbenen Steuersubstituten fort.

Für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität Ausschüttete Beträge

In den **Punkten** von **251** bis **255** müssen die Beträge bezüglich der Zusatzbestandteile der Vergütung angegeben werden, die für die Steigerung der Arbeitsproduktivität gezahlt werden, die das begünstigte System in Anspruch nehmen, das durch Artikel 2 des Gesetzdekrets Nr. 93 vom 27. Mai 2008, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 126 vom 24. Juli 2008, eingeführt und für den Steuerzeitraum 2012 durch das D.P.C.M. (Dekret der Ministerpräsidentenschaft) vom 23. März 2012 verlängert wurde.

Für das Jahr 2012 besteht der Vorteil in der Anwendung auf die oben genannten Bestandteile in einem Gesamtrahmen von 2.500 Euro brutto, einer Ersatzsteuer der Einkommensteuer und der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern in Höhe von 10 Prozent, vorausgesetzt, dass diese Zusatzbestandteile in Umsetzung der Vorgaben von territorialen oder betrieblichen Tarifverträgen oder –abkommen gezahlt werden.

Es wird präzisiert, dass die Erleichterung den Arbeitnehmern des Privatsektors vorbehalten ist, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Vertrags für unselbstständige Arbeit sind und die 2011 Einkommen aus unselbstständiger Arbeit gemäß Art. 49 des Tuir in Höhe von höchstens 30.000 Euro bezogen haben. Diese Grenze wird vor Abzug der im Jahre 2011 der Ersatzsteuer (höchstens 6.000 Euro), die von demselben begünstigten, in jener Steuerperiode anwendbaren System gemäß Art. 2 des Gesetzesdekrets Nr. 93 vom 27. Mai 2008 vorgesehen ist, unterliegenden Beträge berücksichtigt. Dieselben Punkte müssen auch bei Zahlung der oben genannten Beträge an die Erben verwendet werden.

Bei zur Steigerung der Arbeitsproduktivität gezahlten Beträgen müssen die selbigen bis zu 2.500 Euro brutto einer einzigen Besteuerungsweise unterzogen werden, auch wenn das Substitut gehalten ist, von anderen Substituten gezahlte Beträge auszugleichen.

Wenn die für die Steigerung der Produktivität gezahlten Beträge ganz oder zum Teil aus Beträgen bestehen, die zur Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens im Umfang von 50 Prozent ihrer Höhe im Sinne des Art. 51, Absatz 6 des TUIR (z.B. Flugentschädigung) beitragen, muss der Punkt 255 abgefasst werden, auf dessen Anleitung auch für die Abfassung der Punkte 251 und 252 in diesem Sonderfall verwiesen wird.

Im Speziellen ist im Punkt 251 die Höhe der, für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität gezahlten Summen bis zu 2.500,00 Euro anzugeben, nach Abzug der Pflichteinbehalte der Vor- und Fürsorge.

Im Punkt 251 muss darüber hinaus Folgendes angegeben werden:

- die gesamte ausgezahlte Vergütung für Nacharbeit (und nicht nur den Zuschlag), die für die geleisteten Überstunden ausgezahlten Beträge im Sinne des Art. 2, Absatz 1, Buchstabe c) des G.D. Nr. 93 aus dem Jahre 2008 sowie die Entschädigungen oder Schichtzulagen (Beschluss Nr. 83 von 2010);
- der Anteil für die auf die veränderlichen von den Tarifverhandlungen zweiten Grades festgesetzten Gehälter gewährte Beitragsentlastung, wenn die Bedingungen für die Anwendung der Ersatzsteuer von 10% auf die vorgenannten Beträge bestehen, die für die Produktivitäts- und Ergebnisprämien vorgesehen ist.

Infolge der Abfassung des Punkts 251 muss in den Eintragungen (Kode BX) bescheinigt werden, dass die Beträge als Steigerung der Arbeitsproduktivität in Umsetzung der Vorgaben von einem spezifischen, territorialen oder betrieblichen Tarifvertrag oder –abkommen gezahlt wurden; diese Bescheinigung erfüllt die Pflicht der Ausstellung einer entsprechenden, vom Rundschreiben Nr. 47 von 2010 vorgesehenen Erklärung.

Für den Fall, dass auf den unter dem Punkt 251 angegebenen Betrag die Ersatzsteuer von 10 Prozent angewandt wurde, die entsprechende Steuer im Punkt 252 angeben. Im Punkt 253 muss der Betrag, der auf Grund von, infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht durchgeführten Ersatzsteuern angegeben werden, der bereits in dem, in Punkt 252 angegebenen Betrag enthalten ist.

Hat der Substitut den Betrag der genannten Summen, die 2.500,00 Euro nicht überschreiten, einer ordentlichen Besteuerung unterworfen, so muss dieser Betrag, außer dass er natürlich wieder in Punkt 1 der vorliegenden Bescheinigung einkalkuliert wird, auch in Punkt 251 angegeben werden und es muss der Punkt 254 angekreuzt werden. In dieser Annahme muss in Punkt 252 kein Betrag hervorgehoben werden. In den Anmerkungen (Kode AF) ist die Begründung anzugeben, weswegen der Substitut mit der Anwendung einer ordentlichen Besteuerung auf die genannten Summen vorgegangen ist.

Wenn die für die Produktivitätssteigerung gezahlten Beträge ganz oder zum Teil aus Beträgen bestehen, die zur Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens im Umfang von 50 Prozent ihrer Höhe im Sinne des Art. 51, Absatz 6 des TUIR (z.B. Flugentschädigung) beitragen:

- müssen im Punkt 251 die Beträge angegeben werden, die zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens im Sinne des Art. 51, Absatz 6 des TUIR beitragen;
- muss im Punkt 255 der Betrag angegeben werden, der zur Bildung des Einkommens im Sinne des Art. 51, Absatz 6 des TUIR beiträgt;
- wenn die Ersatzsteuer angewandt wurde, im Punkt 252 den Betrag der Steuer in Höhe von 10 Prozent der Summe der in den Punkten 251 und 255 angegebenen Beträgen angeben;
- wenn die ordentliche Besteuerung angewandt wurde (Punkt 254 angekreuzt), ist im Punkt 1 dieser Bescheinigung nur der im Punkt 251 angegebene Betrag enthalten.

Einkünfte, die dem Steuereinbehalt unterliegen

In den **Punkten** von **301** bis **305** müssen die Gesamtbeträge der, dem Steuereinbehalt unterworfenen Einkommen und die entsprechend durchgeführten oder ausgesetzten Einbehalte angegeben werden. Insbesondere muss im Punkt 301 Folgendes angegeben werden:

- Die von, in sozialnützliche Tätigkeiten eingesetzten Subjekten bezogenen steuerbegünstigten Vergütungen;
- von nicht ansässigen Subjekten im Zusammenhang mit dem Verhältnis einer geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit bezogene Vergütungen;
- die in Form von Renten ausgeschütteten Leistungen der Ergänzungsvorsorge, die sich auf dasjenige beziehen lassen, was zum 1. Januar 2007 angelaufen ist;
- die in Form eines Kapitals ausgeschütteten Leistungen der Ergänzungsvorsorge, die sich auf dasjenige beziehen lassen, was zum 1. Januar 2007 angelaufen ist und dem Steuereinbehalt unterliegen.

Für die in Form von regelmäßiger Entlohnung gezahlten Rentenleistungen wird präzisiert, dass im Punkt 301 nur der steuerpflichtige Betrag der seit dem 1. Jänner 2007 angelaufenen Leistung angegeben werden muss, indem in den Eintragungen (Kode AX) der Beteiligungszeitraum an der Rentenform unter Berücksichtigung der seit 2007 angelaufenen Jahre sowie der Vorjahre hervorgehoben wird, wenn das Einschreibungsdatum in eine ergänzende Vorsorgeform vor dem 1. Jänner 2007 liegt, aber diese maximal mit 15 angerechnet werden.

Falls sich der im Punkt 301 angegebene Betrag auf eine Vorauszahlung der in Form eines Kapitals ausgeschütteten Vergütung durch einen Pensionsfond bezieht, muss in den Anmerkungen (Kode AX) eingetragen werden, dass es sich um eine Vorauszahlung handelt, unter Angabe der angewendeten Prozentsatzes.

Wenn die Leistung in Form von Kapital zum Teil in Italien und zum Teil im Ausland angelaufen ist, muss im Punkt 301 nur das Einkommen angegeben werden, das in Italien der Besteuerung unterliegt. In diesem Fall muss in den Anmerkungen (Kode BW) der Betrag der Vorsorgeleistung angegeben werden, der in Italien nicht der Besteuerung unterliegt.

Die von Subjekten für sozialnützliche Tätigkeiten bezogenen Vergütungen, die das von der geltenden Gesetzgebung vorgesehene Alter für die Alterspension erreicht haben und die ein Gesamteinkommen mit einem Betrag nicht höher als 9.296,22 Euro, nach Abzug des, für die als Hauptwohnung verwendeten Immobilieneinheit und deren Nebenräume vorgesehenen Abzugs besitzen, müssen für den Teil der im Besteuerungszeitraum insgesamt 3.098,74 Euro überschreitet, im Punkt 301 angegeben werden. In den Anmerkungen (Kode AX) muss auf jeden Fall der Betrag des oben genannten, von der Besteuerung ausgeschlossenen Einkommens angegeben werden.

Bei Vorhandensein von steuerbegünstigten Vergütungen für sozialnützliche Tätigkeiten, muss in den Anmerkungen (Kode AX) eine gegliederte Angabe, sowohl des Teils der Vergütungen, die von der Besteuerung ausgeschlossen sind (Freibetrag), als auch jenes Teils, der der Besteuerung unterliegt und im Punkt 301 enthalten ist (steuerpflichtiger Betrag) und auch des Betrages der, den oben genannten Vergütungen zuschreibbaren Einbehalte und Zusatzsteuern erfolgen. Bei Vorhandensein von anderen Einkommensstypologien, die der Besteuerung durch Steuereinbehalt unterworfen sind, muss in den Anmerkungen (Kode AX) eine gegliederte Angabe der Art des beschleunigten Einkommens, des entsprechenden Betrags und der durchgeführten Einbehalte erfolgen.

Bezüge der Vorjahre

In den **Punkten** von **351** bis **356** müssen die Gesamtbeträge der rückständigen Zuwendungen der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterworfen waren, in Bezug auf die vorhergegangenen Jahre, nach Abzug der Vor- und Fürsorgebeiträge zu Lasten des Angestellten und die durchgeführten oder ausgesetzten Einbehalte angeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Punkt 356 der Betrag der auf Grund der, infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht durchgeführten Einbehalte, schon im **Punkt 355** enthalten, angegeben werden muss. Dieselben Punkte müssen auch im Fall einer Zahlung von rückständigen Zuwendungen aus nicht selbständiger Arbeit an die Erben verwendet werden sowie zur Bescheinigung der, vom vorigen Steuersubstitut gezahlten rückständigen Zuwendungen im Fall von außergewöhnlichen Verfahren, die den Übergang von Angestellten mit sich bringen.

Das D.P.C.M. (Dekret der Ministerpräsidentenschaft) vom 25. Mai 2012 hat festgelegt, dass, wenn der Steuerabzug keine Aufnahme in die Bruttosteuer bezüglich der Vergütungen gemäß Art. 2, Absatz 3, des D.P.C.M. vom 27. Februar 2009 findet, der überschüssige Anteil zur Minderung der fälligen Steuer auf diese Vergütungen in Anspruch genommen werden kann, die im Jahr 2012 gezahlt wurden und einer getrennten Besteuerung als rückständige Bezüge gemäß Art. 17 des TUIR unterliegen.

Insbesondere muss unter Punkt **352** der Betrag der Nebenentlohnung angegeben werden, der der schon unter Punkt 351 enthalten war und der getrennten Besteuerung unterliegt.

Unter **Punkt 354** muss der Betrag des Abzugs gemäß D.P.C.M. (Dekret der Ministerpräsidentenschaft) vom 25. Mai 2012 angegeben werden, der keine Aufnahme in der Bruttosteuer bezüglich der bezogenen Nebenentlohnung gefunden hat und zum Abzug von der Steuer derselben Einkommen verwendet wird, die der getrennten Besteuerung bezüglich der Vorjahre unterliegen.

Die unter Punkt 355 angegebenen Einbehalte müssen nach Abzug der vorgenommenen Herabsetzung gemäß vorherigem Punkt 354 wiedergegeben werden.

Es wird präzisiert, dass, wenn der Abzug gemäß vorgenannter Verordnung des Ministerpräsidenten (D.P.C.M.) im Rahmen der ordentlichen Besteuerung genutzt wurde, die Punkte 352 und 354 nicht abgefasst werden müssen.

Vergütungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, gleichwertige Vergütungen, sonstige Vergütungen und Leistungen in Form eines Kapitals, die der getrennten Besteuerung unterliegen

In den **Punkten** von **401** bis **408** müssen die Daten in Bezug auf die Vergütungen anlässlich der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses und die Leistungen in Form eines Kapitals angegeben werden, die der getrennten Besteuerung unterliegen und für die die Bestimmungen laut DPR Nr. 600 von 1973 anwendbar sind.

Im Speziellen ist Folgendes anzugeben:

- die Vergütungen anlässlich der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, gleichwertige Vergütungen, sonstige Vergütungen und Summen, die der getrennten Besteuerung unterliegen und die im Laufe des Jahres aus irgend einem Grund ausgeschüttet wurden mit den eventuell in den vorangegangenen Jahren ausgeschütteten Vorauszahlungen und Akontozahlungen, sowie die entsprechenden, durchgeführten oder ausgesetzten Einbehalte;
- die Vergütungen, entrichtet anlässlich der Auflösung des Verhältnisses einer geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit, für welche das Bezugsrecht aus einer Urkunde hervorgeht, die sicher vor Beginn des Verhältnisses abgefasst wurde;
- die Rentenleistungen in Form eines Kapitals, die Nachkäufe und die im Lauf des Jahres geleisteten Vorauszahlungen, einschließlich der eventuell in den vorangegangenen Jahren geleisteten Vorauszahlungen, die sich auf dasjenige beziehen lassen, was bis zum 31. Dezember 2000 sowie vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angelaufen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Rentenleistungen in Form eines Kapitals anzugeben sind, die sich auf dasjenige beziehen lassen, was ab dem 1. Januar 2007 angelaufen ist, wenn es sich um „alte Mitglieder von den alten Fonds“ handelt, die nicht für die Anwendung des am 01.01.2007 geltenden Steuersystems auf die ab dem 01.01.2007 angelaufenen Rentenleistungen optiert haben. Bei Nachkauf von angereiften Einzelpositionen bei den Zusatzrentenformen, ausgeführt gemäß Art. 14 des GvD 252/2005, muss der Substitut in den Punkten von 401 bis 408 ausschließlich den Betrag der bis zum 31. Dezember 2000 angelaufenen (im Bezugsjahr vollständig oder teilweise gezahlten) Leistung angeben, für die der Nachkauf aus Gründen erfolgt ist, die nicht vom Ruhestand oder von den Abfindungen bei Aufgabe des Arbeitsverhältnisses wegen Mobilität oder aus anderen Gründen abhängen, und die nicht auf den Willen der Parteien zurückzuführen sind.

Falls die Leistung nach dem Saldo weiterer, der getrennten Besteuerung unterliegenden Summen mit verpflichtender Renten Neuberechnung erfolgt, müssen auf jeden Fall die oben genannten Punkte ausgefüllt werden, im Speziellen unter der Angabe der im Laufe des Jahre geleisteten Summen im Punkt 401 und im Punkt 402 jener, in den vorangegangenen Jahren geleisteten, in den Punkten 404 und 406 jeweils der im Laufe des Jahres durchgeführten Einbehalte und der, in den vorangegangenen Jahren durchgeführten und in den Punkten 405 und 407 der ausgesetzten Einbehalte.

Dieselben Punkte müssen auch verwendet werden, um den vom vorigen Steuersubstitut im Fall von außergewöhnlichen Verfahren geleisteten TFR Betrag zu bescheinigen, die den Übergang von Angestellten mit sich bringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Punkt 401 bezüglich der TFR, einschließlich der Akontozahlungen und Vorauszahlungen, der entrichtete Gesamtbetrag, vermindert um den Betrag für den Rentenfond und einschließlich der, ab dem 01. Januar 2001 angereiften Aufwertung, nach Abzug der entsprechenden Ersatzsteuer im Ausmaß von 11 Prozent angegeben werden muss.

Die in Verbindung mit der Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses, vor dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 223 vom 04. Juli 2006 entrichteten Anreize zum begünstigten, freiwilligen Ausscheiden, die einem Satz gleich der Hälfte jenes Satzes, der zur Besteuerung der TFR angewandt wird unterliegen oder in Verbindung mit der nachherigen Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses, jedoch in Ausführung von Vereinbarungen und Urkunden, die sicher vor dem Inkrafttreten des Dekrets abgefasst wurden, muss in Punkt 401 der entrichtete Gesamtbetrag angegeben werden.

Falls eine Rente in Kapitalform geleistet wird, muss der Punkt 401 wieder den Betrag der Leistung einschließlich der angereiften finanziellen Leistung (falls vorhanden) und des Betriebsergebnisses umfassen, nach Abzug des Steuereinhalts in der Höhe von 12,50 Prozent für die Leistung bis zum 31. Dezember 2000 und der ab dem 01. Januar 2001 auf das Betriebsergebnis angewandten Ersatzsteuer in der Höhe von 11 Prozent.

Im Falle von bei Anstellungsbeendigung in zwei oder drei Jahresbeträgen gezahlte Summen, der vom Artikel 12, Absatz 7 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010 vorgesehen ist, muss im Punkt 402 auch der Betrag bezüglich der schon in der vorherigen Jahresrate gezahlten Rate enthalten sein.

Für die TFR, die anderen Vergütungen und Summen sowie für die in Form eines Kapitals gezahlten Leistungen muss der Substitut in den Anmerkungen (Kode AY) die in den Punkten 401 und 402 aufgeführten Beträge angeben, wobei - hinsichtlich der TFR und der anderen Vergütungen und Summen - die bis zum 31. Dezember 2000 und ab dem 1. Januar 2001 angelaufenen Beträge und - hinsichtlich der Leistungen in Form eines Kapitals - die bis zum 31. Dezember 2000 und die vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angelaufenen Beträge zu unterscheiden sind.

Wenn die Leistung in Form von Kapital zum Teil in Italien und zum Teil im Ausland angelaufen ist, muss unter Punkt 401 nur das Einkommen angegeben werden, das in Italien der Besteuerung unterliegt. In diesem Fall muss in den Eintragungen (Kode BW) der Betrag der Vorsorgeleistung angegeben werden, die in Italien nicht der Besteuerung unterliegt.

Im **Punkt 404** muss für die TFR der Betrag der vom Substitut bei der Anwendung des Art. 19 des TUIR durchgeführten Einbehalte aufgeführt werden, während der Betrag der Ersatzsteuer nicht anzuführen ist. Wenn der Betrag der Einbehalte kleiner als Null ist, ist Null anzugeben.

Für die Rentenleistungen in Form eines Kapitals ist im Punkt 404 der Betrag der durchgeführten Einbehalte anzugeben. In diesem Punkt müssen hingegen die Einbehalte in der Höhe von 12,50 Prozent auf die bis zum 31. Dezember 2000 angereiften finanziellen Leistungen und die Ersatzsteuer in der Höhe von 11 Prozent auf das Betriebsergebnis des Rentenfonds ab dem 01. Januar 2001 nicht angegeben werden.

Für die TFR und die anderen Vergütungen und Summen in Verbindung mit der Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses, ist im **Punkt 403** die, gemäß Dekret vom 20. März 2008, veröffentlicht im Amtsblatt vom 02. April 2008 festgesetzte, zustehende Absetzung anzuführen.

Bei Vergütungsleistungen im Sinne von Artikel 2122 des Zivilgesetzbuches oder der entsprechenden Sondergesetze bzw. bei Erbschaften (Vergütungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Leistungen in Form eines Kapitals usw.) sowie bei Zahlungen von Beträgen zugunsten des ehemaligen Ehepartners im Sinne von Artikel 12-bis des Gesetzes Nr. 898 von 1970 muss eine Bescheinigung für jeden Anspruchsberechtigten oder Erben als Vergütungsempfänger ausgestellt werden, wobei zu berücksichtigen ist:

- Im **Teil A** müssen die meldeamtlichen Daten des Anspruchsberechtigten oder des Erben angegeben sein;
- im **Punkt 408** muss der, dem Anspruchsberechtigten oder dem Erben, dem die Bescheinigung zugestellt wird zustehende Prozentsatz angegeben werden, während die anderen Punkte unter Hervorhebung der im Laufe des Jahres oder während der vorangegangenen Jahre insgesamt an die Miterben oder an den de cuius ausgeschütteten Entschädigung abgefasst werden müssen;
- in den Anmerkungen (Kode AB) müssen die Steuernummer, die meldeamtlichen Daten des Verstorbenen und der Umstand angegeben werden, ob es sich um eine Erbschaft, um Vergütungsleistungen im Sinne von Artikel 2122 des Zivilgesetzbuches oder der entsprechenden Sondergesetze oder um Geldzuweisungen zugunsten des ehemaligen Ehepartners im Sinne von Artikel 12-bis des Gesetzes Nr. 898 von 1970 handelt.

Der Steuersubstitut muss hingegen im Fall von Ausschüttungen von, von mehreren de cuius stammenden TFR-Anteilen oder im Fall von Ausschüttungen von dem de cuius zustehenden Summen oder von dem Erben in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer zustehenden Summen, dem Erben aufgliederte Bescheinigungen erlassen.

Im **Punkt 409** ist der Betrag der, bis zum 31. Dezember 2000 angereiften TFR vor Abzug von eventuellen Akontozahlungen, Vorauszahlungen und Saldozahlungen und nach Abzug des Zusatzrentenformen bestimmten TFR-Betrags anzugeben.

Im **Punkt 410** ist der ab dem 1. Januar 2001 angereifte TFR-Betrag anzugeben (inklusive dem für den, von Art. 1, Absatz 755 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 eingeführten Fond bestimmten) vor Abzug eventueller Akontozahlungen, Vorauszahlungen und Saldozahlungen und nach Abzug des für Zusatzrentenformen bestimmten TFR-Betrags. Dieser Punkt muss auch die ab dem 01.01.2001 angereiften Aufwertungen nach Abzug der eventuellen Ersatzsteuern enthalten.

Im **Punkt 411** ist der bis zum 31. Dezember 2000 angereifte und für Zusatzrentenformen bestimmte TFR-Betrag anzugeben.

Im **Punkt 412** ist der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereifte und an Zusatzrentenformen gezahlte TFR-Betrag anzugeben.

Im **Punkt 413** ist der ab dem 01. Januar 2007 angereifte und an Zusatzrentenformen gezahlte TFR-Betrag anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Punkte von 409 bis 413 stets abzufassen sind, auch bei der Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses, unabhängig von der Ausschüttung der in Punkt 401 anzugebenden Summen.

Das Abfassen der oben genannten Punkte ist auf die Garantie einer größtmöglichen Transparenz ausgerichtet und informiert die Arbeitnehmer über die rückgestellte TFR.

Bei Vergütungsleistungen im Sinne von Artikel 2122 des Zivilgesetzbuches oder der entsprechenden Sondergesetze bzw. bei Erbschaften (Vergütungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Leistungen in Form eines Kapitals usw.) sowie bei Zahlungen von Beträgen zugunsten des ehemaligen Ehepartners im Sinne von Artikel 12-bis des Gesetzes Nr. 898 von 1970 müssen die Punkte 409 bis 413 unter Bezugnahme auf die Bescheinigung ausgefüllt werden, die auf die Erben lautet.

TABELLE A – AUFWENDUNGEN FÜR DIE EINE ABSETZUNG VON 19% ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG	KODE	BESCHREIBUNG
1	Ausgaben für die Gesundheit	20	Freiwillige Zuwendungen an die gemeinnützigen Organisationen (ONLUS)
2	Ausgaben für die Gesundheit für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige	21	Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine
3	Ausgaben für die Gesundheit behinderter Personen	22	Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen
4	Spesen für Fahrzeuge für behinderte Personen	23	Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung
5	Spesen für den Kauf von Führhunden	24	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“
6	Gesamtbetrag der Ausgaben für die Gesundheit für welche in der vorhergehenden Erklärung die Ratenaufteilung beantragt wurde	25	Ausgaben in Bezug auf Güter, die der vinkulierten Steuerregelung unterliegen
7	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung	26	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten
8	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Erwerb sonstiger Immobilien	27	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen für Veranstaltungszwecke
9	Zinsen auf im Jahr 1997 für Umbauarbeiten aufgenommene Darlehen	28	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik
10	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	29	Ausgaben für den Tierarzt
11	Zinsen auf Landwirtschaftsanleihen bzw. -Darlehen	30	Ausgaben für die Interpretation der Gebärdensprache, die von den als gehörlos anerkannten Subjekten getragen wurden
12	Lebens-, Unfalls-, Invaliditäts- und Pflegeversicherungen	31	Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades
13	Ausgaben für die Weiterbildung	32	Ausgaben, die für den Rückkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienangehörige getragen wurden
14	Spesen für Bestattung	33	Ausgaben für Kinderkrippen
15	Ausgaben für Personal zur persönlichen Betreuung	34	Sonstige absetzbare Aufwendungen
16	Ausgaben für sportliche Tätigkeiten für Kinder (Fitnesscenter, Schwimmbäder und andere Sportanlagen)		
17	Ausgaben für Immobilienvermittlung		
18	Ausgaben für von Universitätsstudenten auswärts getragenen Mieten		
19	Freiwillige Ausschüttungen an politische Parteien		

TABELLE B – KODIERUNG ANMERKUNGEN	
KODE	BESCHREIBUNG
AA	Ausgesetzte Abgaben: Bei der Wiederaufnahme der Einhebung muss der Steuerpflichtige die Abgaben, die Gegenstand einer Aussetzung sind, selbständig in den, von den Wiederaufnahmemassnahmen festgesetzten Modalitäten bezahlen.
AB	An den Empfänger in seiner Eigenschaft als Erbe oder Anspruchsberechtigter gemäß Art. 2122 des Zivilgesetzbuches oder gemäß Art. 12-bis des Gesetzes Nr. 898 von 1970 gezahlte Beträge. Daten des Verstorbenen: Steuernummer (...), meldeamtliche Daten (...). Die in den Punkten 1 und/oder 2 der Bescheinigung CUD angegebenen Summen müssen nicht in der Einkommenserklärung aufgeführt werden; die im Punkt 401 angegebenen Summen bilden: (...). ANMERKUNG – Es ist anzugeben, ob es sich um eine Erbschaft oder eine Vergütung gemäß Art. 2122 des Zivilgesetzbuches oder um Geldzuweisungen gemäß Art. 12-bis des Gesetzes Nr. 898 von 1970 handelt.
AD	Daten bezüglich des im Ausland erbrachten Einkommens: Ausländischer Staat (...), Einkommen (...).
AE	In Grenzgebieten erbrachte Einkommen: Anteil des Freibetrags (...).
AF	Antrag von Seiten des Substituts auf Anwendung der ordentlichen Besteuerung. Anwendung der ordentlichen Besteuerung von Seiten des Substituten, weil sie günstiger ist oder aus anderen Gründen.
AG	Vergütungen für sozialnützliche Tätigkeiten: Das begünstigende Besteuerungssystem konnte nicht angewendet werden.
AH	Wert der freiwilligen Geldzuweisungen bzw. der Zuweisungen in Naturalien oder der Vergütungen in Naturalien dennoch ausgeschüttet (...) ANMERKUNG – Die Darlegung dieses Werts ist immer obligatorisch, unabhängig vom ausgeschütteten Betrag.
AI	Informationen bezüglich des/der bescheinigten Einkommens/Einkommen: Typologie (...), Verhältnis mit bestimmter/unbestimmter Zeit (...), Datum des Beginns und Datum der Auflösung für jede Arbeitsdauer oder Rentendauer (...), Betrag (...).
AJ	Vollkommen oder teilweise in Italien steuerfreie Einkommen, da der Bezieher seinen Wohnsitz in einem ausländischen Staat hat, mit dem ein bilaterales Abkommen in Kraft ist, um Doppelbesteuerungen bezüglich der direkten Steuern zu vermeiden: Betrag des im Lauf des Jahres bezogenen, ganz oder teilweise befreiten Einkommens (...)
AK	Die Ausgleichsverfahren wurden auf Grundlage der, von der Rentendatei gelieferten Kommunikationen durchgeführt. Wenn keine anderen Einkünfte bezogen werden und die Ausgleichsverfahren korrekt durchgeführt wurden, ist man von der Einreichung der Steuererklärung entbunden.
AL	Auflösung des Arbeitsverhältnisses: die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern wurden vollständig einbehalten.
AM	Vom Substitut aufgrund des Steuerbestands durchgeführte Rückerstattungen: Rückerstattetes Irpef-Guthaben (...), Guthaben der rückerstatteten regionalen Zusatzsteuer (...), Guthaben der rückerstatteten kommunalen Zusatzsteuer (...); Guthaben der Ersatzsteuer (...).
AN	Die Mindestabsetzung wurde am Arbeitszeitraum ausgeglichen. Der Bezieher kann im Laufe der Einkommenserklärung die Absetzung für das gesamte Jahr in Anspruch nehmen, wenn diese nicht schon von einem anderen Arbeitgeber zugeschrieben wurde und als effektiv hervorgeht.
AO	Daten bezüglich nicht bescheinigter, vom Arbeitgeber dem Substitut laut Artikel 12 und 13 des TUIR für die korrekte Berechnung mitgeteilter Einkommen: Gesamtbetrag der anderen Einkommen (...), davon für die Hauptwohnung (...).
AP	Pauschalabsetzbetrag für den Unterhalt eines Fährhundes (...).
AQ	Daten bezüglich des Steuerguthabens für im Ausland erbrachte Einkommen: Ausländischer Staat (...), Besteuerungsjahr des Bezugs des Einkommens im Ausland (...), Betrag des Einkommens im Ausland (...), im Ausland bezahlte Steuer, die sich als definitiv erwiesen hat (...), in Italien besteuertes Gesamteinkommen (...), italienische Bruttosteuer (...), italienische Nettosteuer (...). Die ausländische Steuer wurde proportional dem Verhältnis zwischen dem Einkommen im Ausland, das der italienischen Besteuerung unterworfen ist und dem tatsächlich im Ausland bezogenen Einkommen herabgesetzt.
AR	Detail der abzugsfähigen Aufwendungen: Beschreibung der Aufwendung (...), Betrag (...). Diese Beträge werden nicht in der Einkommenserklärung aufgeführt.
AS	Für zu Lasten lebende Familienangehörige gezahlte Prämien und Beiträge: Betrag, für welchen der Abzug beantragt wurde (...), Betrag, für welchen der Abzug zuerkannt wurde, insofern er nicht in die Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit eingeschlossen ist, schon enthalten im Punkt 120 (...), Betrag, für welchen der Abzug nicht zuerkannt wurde, insofern er nicht aus den Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit ausgeschlossen ist, schon enthalten im Punkt 121 (...).
AT	Detail der Aufwendungen, für die ein Abzug in der Höhe von 19% vor Abzug der angewendeten Selbstbeteiligungen vorgesehen ist: Kode Aufwendung (...), aus der beigefügten Tabelle A entnommen (...), Betrag (...). ANMERKUNG – Für die Ausgaben für die Gesundheit ist der Gesamtbetrag der Selbstbeteiligung von 129,11 Euro anzugeben. Der Betrag der Ausgaben mit der folgenden Beschriftung: „Betrag der Ausgaben für die Gesundheit, niedriger als die Selbstbeteiligung“.
AU	Für die sanitäre Betreuung an Körperschaften oder Kassen bezahlte Beiträge, die allein zu Betreuungszwecken dienen. Überschreitet der Betrag dieser Beiträge die Grenze von 3 615,20 Euro, so muss die Anmerkung wie folgt sein: „Die auf Grund dieser Beiträge zurückerstatteten Ausgaben für die Gesundheit sind im Zuge der Einkommenserklärung nicht absetzbar oder abziehbar“. Überschreitet der Betrag dieser Beiträge nicht die Grenze von 3 615,20 Euro, so muss die Anmerkung wie folgt sein: „Die auf Grund dieser Beiträge zurückerstatteten Ausgaben für die Gesundheit, sind im Zuge der Einkommenserklärung proportional zur Beitragshöhe, die 3.615,20 Euro überschreitet absetzbar oder abziehbar; dieser Anteil entspricht Euro“.
AV	Auf Grund von Krankenversicherungen rückerstattete Ausgaben für die Gesundheit: Es kann die Einkommenserklärung eingereicht werden, um bezüglich der rückerstatteten Ausgaben die Steuerabzüge oder Steuerabsetzbeträge geltend zu machen
AW	Zahlungsunfähigkeit der Entlohnungen für die Unterziehung der Einhebung der geschuldeten Irpef im Zuge des Jahresabschlussausgleichs: Vom Steuersubstitut nachfolgend auf den 28. Februar auf die einzubehaltende Irpef werden Zinsen in der Höhe von 0,50% monatlich geschuldet
AX	Vergütungen für sozialnützliche Tätigkeiten mit begünstigendem Besteuerungssystem: steuerpflichtiger Anteil (...), Anteil der Bemessungsgrundlage (...), Irpef-Einbehalte (...), Einbehalte der regionalen Irpef-Zusatzsteuer (...). Andere Typologien von Vergütungen: Typologie (...), Betrag (...), Einbehalte (...), Zeitraum der Teilnahme (...); ob es sich um eine Vorauszahlung handelt, unter Anwendung eines Prozentsatzes von (...)
AY	Die Vergütungen anlässlich der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, gleichwertige Vergütungen, sonstige Vergütungen: Bis zum 31. Dezember 2000 angereifter Betrag (...), ab dem 1. Januar 2001 angereifter Betrag (...); Leistungen in Form von ausgeschüttetem Kapital: Bis zum 31. Dezember 2000 angereifter Betrag (...), ab dem 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereifter Betrag (...).

TABELLE B – KODIERUNG ANMERKUNGEN

KODE	BESCHREIBUNG
BA	Daten der betreffenden im Zuge des Steuerbestandes gezahlten Akontozahlungen. Erste IRPEF-Akontozahlung: Steuersubstitut, Betrag (...); Ehegatte, Betrag (...). Zweite oder einzige IRPEF-Akontozahlung Steuersubstitut, Betrag (...); Ehegatte, Betrag (...). Akontozahlung der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer: Steuersubstitut, Betrag (...); Ehegatte, Betrag (...). Erste Akontozahlung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen: Substitut, Betrag (...); Ehegatte, Betrag (...). Zweite oder einzige Akontozahlung der Ersatzsteuer: Substitut, Betrag (...); Ehegatte, Betrag (...).
BB	Saldo 2012 der nicht durchgeführten kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer, da in Besitz der Einkommensvoraussetzungen, um die beschlossene Befreiungsstufe völlig in Anspruch zu nehmen.
BC	Die von Dozenten und Forschern bezogenen Beträge, die nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben, Betrag (...). 90% der von Dozenten und Forschern bezogenen Beträge, die nicht zum Abbau des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben, Betrag (...).
BD	Vorhandensein von mehreren relevanten Situationen zum Zweck der Ergänzungsvorsorge: Kode (...), vom Gesamteinkommen ausgeschlossener Betrag der Beiträge und Prämien (...); nicht vom Gesamteinkommen ausgeschlossener Betrag der Beiträge und Prämien (...). Im Fall von Kode 4 ist der Betrag der TFR anzugeben, der für den Fond bestimmt ist (...).
BE	Freiwilliger Rückkauf der ab dem 01.01.2001 bei der Form der Ergänzungsvorsorge individuell angereiften Position: Betrag des Rückkaufs und der anderen bescheinigten Einkommen, die der ordentlichen Steuer unterworfen sind (...), Einbehalte (...).
BF	Freiwilliger Rückkauf der ab dem 01.01.2001 bei der Form der Ergänzungsvorsorge individuell angereiften Position: Steuerguthaben aus dem Ausgleich mit Vorauszahlungen von Leistungen in Form von in vorangegangenen Jahren ausgeschüttetem Kapital, die der zur Verrechnung der Einbehalte verwendeten getrennten Besteuerung unterworfen sind (...), nicht zur Verrechnung verwendetes Steuerguthaben (...).
BG	Daten bezüglich Absetzungen für Mietzins: Kode Mietzins (...), Tage (...), Prozentsatz (...).
BH	Sind keine anderen Einkommen außer den bescheinigten vorhanden, so kann der Steuerzahler im Zuge der Einkommenssteuererklärung die Rückerstattung des nicht anerkannten Guthabens beantragen (Punkt 105).
BI	Sind keine anderen Einkommen außer den bescheinigten vorhanden, so kann der Steuerzahler im Zuge der Einkommenssteuererklärung die Rückerstattung des nicht anerkannten Guthabens beantragen (Punkt 111).
BL	Ausgezahlter Gesamtbetrag des Bonus und der Stock Option, Betrag (...); Betrag des Bonus und der Stock Option, der das Dreifache des Festeils der Vergütung überschreitet, Betrag (...); entsprechende erhobene Steuer, Betrag (...).
BM	Summen, die nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben, Betrag (...). 80% oder 70% der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bezogenen Beträge, die nicht zum Abbau des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben, Betrag (...).
BN	Akontozahlung 2013 der nicht durchgeführten kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer, da in Besitz der Einkommensvoraussetzungen, um die beschlossene Befreiungsstufe völlig in Anspruch zu nehmen.
BO	Informationen über zu Lasten des Substituten lebende Familienmitglieder: Verwandtschaftsgrad (...), Steuernummer (...), Anzahl der Monate zu Lasten (...), jünger als drei Jahre (...), Prozentsatz des zustehenden Abzugs (...), Prozentsatz des zustehenden Abzugs für kinderreiche Familien (...); Hundertprozentiger Abzug für die Anvertrauung von Kindern (...).
BP	In der vorhergehenden Bescheinigung CUD bescheinigte und wegen außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzte regionale Irpef-Zusatzsteuer, Betrag (...); Saldo der in der vorhergehenden Bescheinigung CUD bescheinigten und wegen außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzten kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer, Betrag (...).
BQ	Vollständig von der Besteuerung befreite Einkommen: Betrag des bezogenen Einkommens (...).
BR	Daten bezüglich des Steuerbestandes: ausgesetzter Irpef-Saldo, Betrag (...); ausgesetzte regionale Zusatzsteuer, Betrag (...); ausgesetzter Saldo der kommunalen Zusatzsteuer (...); ausgesetzte Akontozahlung der getrennten Besteuerung, Betrag (...); ausgesetzte Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen, Betrag (...); Solidaritätsbeitrag, Betrag (...).
BS	Anzahlung bescheinigte kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen im vorherigen CUD und wegen außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzt, Betrag (...).
BT	Infolge des Erdbebens vom 6. April 2009 ausgesetzte Beträge, für die die Beitreibung mithilfe des Steuersubstituts wieder aufgenommen wurde, aber die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses übrigbleiben: Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Regionale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Anzahlung Dienstaltersentschädigung TFR 2008, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2008, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2008, Betrag (...); Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2009, Betrag (...); Regionale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2009, Betrag (...); Steuer Dienstaltersentschädigung TFR 2009, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2009, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2009, Betrag (...); Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2010, Betrag (...); Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2010, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2010, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2010, Betrag (...).
BV	Infolge des Erdbebens vom 6. April 2009 ausgesetzte Beträge, für die es die Wiederaufnahme der Beitreibung gab und die vom Substitut gezahlt wurden: Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Regionale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Anzahlung Dienstaltersentschädigung TFR 2008, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2008, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2008, Betrag (...); Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2009, Betrag (...); Regionale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2009, Betrag (...); Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2009, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2009, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2009, Betrag (...); Steuer Dienstaltersentschädigung TFR 2009, Betrag (...); Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2010, Betrag (...); Kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2010, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2010, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2010, Betrag (...).
BW	In Italien von der Besteuerung befreite Einkommen, da der Bezieher seinen Wohnsitz in einem ausländischen Staat hat: Betrag des bezogenen steuerfreien Einkommens (...).
BX	2012 ausgezahlte Beträge zur Steigerung der Arbeitsproduktivität.
BY	Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Pflicht von Seiten des Steuerpflichtigen, die Steuererklärung vorzulegen.
BZ	Der eine Million Euro überschreitender Betrag, der der ordentlichen Besteuerung unterliegt, Betrag (...); gezahlter Betrag der Hauptentschädigung, Betrag (...); gezahlter Betrag der anderen Entschädigungen, Betrag (...).
CA	Summe der aufgrund der Bestimmungen des Gesetzdekrets Nr. 174 von 2012 einbehaltenen Beträge, Betrag (...); Restschuld, Betrag (...).
CB	Wert der freiwilligen Geldzuweisungen, die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 122 vom 1. August 2012 gewährt wurden, Betrag (...).
CD	Rückgriff auf die Finanzierung, so wie vorgesehen vom Rundschreiben 46/E von 2012. Vorgenommene Einbehalte, Betrag (...); vorzunehmende Einbehalte nach dem Tilgungsplan der Finanzierung, Betrag (...).
CE	Kein Rückgriff auf die vom Rundschreiben 46/E von 2012 vorgesehene Finanzierung. Der abhängig Beschäftigte ist zur Vorlage der Einkommenssteuererklärung verpflichtet, da die Ausgleichsverfahren nicht korrekt durchgeführt wurden.
ZZ	Weitere obligatorische Anmerkungen.

CUD 2013

ANLEITUNGEN FÜR DEN ARBEITGEBER, DIE RENTENANSTALT ODER EINEN ANDEREN STEUERSUBSTITUTEN

ABFASSEN DER VOR- UND FÜRSORGEDATEN

Allgemeines

Die einheitliche Bescheinigung für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und für gleichwertige Einkünfte muss zu steuerlichen Zwecken unter Angabe der Vor- und Fürsorgedaten bezüglich des an das NISF (INPS) und an die Verwaltungen des ehemaligen N.F.Ö.V (INPDAP) gezahlten oder geschuldeten Betrags sowie des Betrags der zu Lasten des Arbeitnehmers an diese Vorsorgeanstalten (das Gesetz Nr. 214/2011, das das Gesetzdekret Nr. 201/2011 umgewandelt hat, verfügt die Abschaffung des N.F.Ö.V (INPDAP) und die Überführung seiner Funktionen an das NISF (INPS)) gezahlten und/oder geschuldeten Vor- und Fürsorgebeiträge bezüglich des Jahres ausgefüllt werden, das im entsprechenden Feld der Vorlage angeführt ist. Die Bescheinigung muss dem Steuerzahler vom Arbeitgeber innerhalb des 28. Februar des Jahres nach jenem, auf das sich das bescheinigte Einkommen bezieht bzw. innerhalb von 12 Tagen ab Ansuchen des Arbeitnehmers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, ausgehändigt werden.

Die Darlegung der in der Bescheinigung anzugebenden Daten muss die in der Vorlage der einheitlichen Bescheinigung vorgesehene Reihenfolge, Bezeichnung und Angabe der fortlaufenden Nummer einhalten. Die Angabe der Bezeichnung und der fortlaufenden Nummer der nicht ausgefüllten Felder kann weggelassen werden, wenn sich diese Bedingung für den Arbeitgeber als einfacher erweist.

Die Bescheinigungsvorlage muss auch verwendet werden, um die Daten der darauffolgenden Jahre bis zur Genehmigung einer neuen Bescheinigungsvorlage zu bestätigen.

Beim Abfassen der Vor- und Fürsorgedaten müssen die Beträge der Entgelte und der Beiträge in Euro angegeben werden, im Speziellen die Beträge der Entlohnungsposten müssen bis zu 49 Euro-Cent auf die niedrigere Einheit und ab 50 Euro-Cent auf die höhere Einheit gerundet werden, während die Beträge bezüglich der einbehaltenen Beitragsleistungen in Euro-Cent angegeben werden können.

Allgemeine Angaben

Wenn die Bescheinigung nur zu Beitragszwecken ausgestellt wird, muss unbedingt Folgendes ausgeführt werden:

- der Vorname und der Nachname oder die Bezeichnung und die Steuernummer unter Bezug auf das Subjekt, das die Bescheinigung erlässt;
- der Vorname und der Nachname, die Steuernummer, das Geschlecht sowie das Geburtsdatum, die Geburtskommune (oder der -staat in Ausland) und die -Provinz unter Bezug auf den Angestellten.

TEIL C

Vor- und Fürsorgedaten

In diesem Abschnitt müssen die Vor- und Fürsorgedaten getrennt angegeben werden, und zwar unter Bezugnahme auf die einzelnen betrieblichen Seriennummern, die für die Zahlung der Beiträge verwendet wurden.

Für den Fall, dass die Bescheinigung den Erben des Substituts ausgestellt wird, muss die selbige im Vorsorgeteil auf den Inhaber der Versicherungsposition ausgestellt werden.

ABSCHNITT 1 NISF (INPS) Arbeitnehmer mit einem untergeordneten Arbeitsverhältnis

Infolge der erfolgten Abschaffung des IPOST und die Übertragung der entsprechenden Aufgaben auf das NISF (INPS) (durch Vermittlung des Artikels 7, Absätze 2 und 3 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010, mit Änderungen in das Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010 umgeschrieben) müssen die Angaben bezüglich des in den ehemaligen Pensionsfond IPOST eingeschriebenen Personals in diesem Abschnitt angegeben werden.

Zur Bescheinigung der Vor- und Fürsorgedaten verpflichtete Subjekte

Die Vorsorgedaten die in den Zuständigkeitsbereich des INPS fallen, müssen von allen Arbeitgebern bescheinigt werden, die ebenso gemäß Art. 4 des Gesetzesdekretes Nr. 352 vom 06. Juli 1978, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 467 vom 04. August 1978 zur individuellen Mitteilung betreffend die Pflichtbeiträge der lohnabhängigen Arbeitnehmer (Vordruck 01/M) oder zur Einreichung des Vordr. DAP/12 verpflichtet sind. Daher muss die Bescheinigung im Teil bezüglich der Vorsorgedaten, die in den Zuständigkeitsbereich des NISF (INPS) fallen, auch von Subjekten abgefasst werden, die keine Steuersubstitute sind (Botschaften, internationale Einrichtungen, ausländische Unternehmen, italienische, im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer, welche aber in Italien versichert sind).

Darüber hinaus müssen die während des Jahres 2012 an die Mitarbeiter mit einem geregelten und dauerhaften Arbeitsverhältnis, laut Art. 2, Absatz 26 des Gesetzes Nr. 335 vom 08. August 1995 in die separate INPS-Verwaltung eingeschrieben, entrichteten Bezüge bescheinigt werden.

Arbeiter in der Landwirtschaft mit befristetem und unbefristetem Arbeitsverhältnis

Für die Arbeiter in der Landwirtschaft mit einem befristeten und unbefristetem Arbeitsverhältnis, kommt das INPS auf Grundlage der vom Arbeitgeber mittels der vierteljährlichen Meldung der beschäftigten Arbeitskräfte übermittelten Daten der Bescheinigung der Vor- und Fürsorgedaten nach. Der Arbeitgeber ist daher von der Pflicht der Bescheinigung der schon erklärten Vor- und Fürsorgedaten befreit. Diese werden vom NISF (INPS) bescheinigt.

Auch für die Arbeiter in der Landwirtschaft mit einem unbefristetem Arbeitsverhältnis, Angestellte der, vom Gesetz Nr. 240 aus dem Jahr 1984 vorgesehenen Genossenschaften, müssen die Vorsorgedaten bezüglich der mit dem Uniemens-System gezahlten Versicherungsformen CIG (Lohnausgleichskasse), CIGS, Mobilität und ANF (Familiengeld) nicht bescheinigt werden.

Fürsorgebesteuerungsgrundlage

Hinsichtlich der Daten bezüglich der dem NISF (INPS) für die Arbeitnehmer geschuldeten Beiträge wird hervorgehoben, dass in Bezug auf die Pflichtvorsorge, der Tatbestand der „bezogenen“ Summen und Werte, ausgedrückt im Absatz 1 des Art. 51 des TUIR, den Begriff des steuerpflichtigen Entgelts zu Beitragszwecken nicht erschöpft, wird dieses letztgenannte doch mittels des Konzepts der im Bezugszeitraum „angereiften“ Einkünfte viel genauer und plakativer spezifiziert. In anderen Worten umfasst dieser Begriff nicht nur den Bezug des Arbeitnehmers, sondern schießt, auch wenn nicht ausgezahlt, gemäß Gesetz, Vorschriften, Kollektiv- oder Einzelvertrag „geschuldete“ Summen und Werte ein. Diese Konsequenz rührt vom schon ausführlich in der Jurisprudenz in Verbindung mit dem Automatismus der Bildung eines Vorsorgeverhältnisses erklärten Prinzip her, das beim Entstehen des Arbeitsverhältnisses festgelegt wird und darauf folgend vom Artikel 1, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 338 vom 09. Oktober 1989, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 389 vom 07. Dezember 1989 in geltender Fassung, in ein positives Recht kodifiziert wird.

Oben Genanntes vorausgesetzt, wird daran erinnert, dass die auf das Jahr 2012 bezogene Bemessungsgrundlage berichtigt werden muss und zwar:

- Um die im Januar 2012 gezahlten, jedoch auf den Dezember 2011 bezogenen gezahlten oder eingetribenen Beträge (diese Beträge werden tatsächlich die Bescheinigungen und Erklärungen für das Jahr 2011 berichtigt haben),
- Um die im Januar 2013 gezahlten, jedoch auf den Dezember 2012 bezogenen, gezahlten oder eingetribenen Beträge.

Sonderfälle

Die Aufstellung der Fürsorgedaten muss auch in den folgenden Sonderfällen abgefasst werden:

- „Zusätzliche“, von den Gewerkschaftsorganen gemäß Artikel 3, Absätze 5 und 6 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 564 aus dem Jahr 1996 in geltender Fassung (siehe Rundschreiben Nr. 14 vom 23. Januar 1997, Nr. 197 vom 2. September 1998, Nr. 60 vom 15. März 1999, Nachricht Nr. 146 vom 24. September 2001) fakultativ gezahlte Beitragsleistung
- „Figurative“, gemäß Art. 2, Absatz 28 des Gesetzes Nr. 662/1996 gezahlte Beitragsleistung, für den Zeitraum der Auszahlung des Sonderschecks als Ergänzung zum Einkommen (überschüssige Arbeitskräfte von Kreditanstalten, Versicherungen, Staatssteuerbetrieben, Staatsmonopolbetrieben, Postämtern usw);
- Gemäß Artikel 86 des GvD Nr. 267 vom 18. August 2000 (Einheitstext der Regionalgesetze betreffend die Ordnung örtlicher Körperschaften), für die örtlichen Verwaltungen geschuldete Beitragsleistung;

NISF (INPS) Arbeitnehmer mit einem untergeordneten Arbeitsverhältnis

Im **Punkt 1 – Matrikelnummer des Betriebs** – muss die dem Arbeitgeber vom INPS zugeordnete Matrikelnummer angegeben werden. Falls der Arbeitgeber im Lauf eines Kalenderjahres Beiträge für denselben Angestellten unter Verwendung von mehreren, von verschiedenen INPS-Matrikeln gekennzeichneten Unternehmenspositionen eingezahlt hat, müssen gesonderte Neuaufstellungen der Vor- und Fürsorgedaten abgefasst werden.

Der **Punkt 2 – Rentenanstalt NISF (INPS)** – muss stets angekreuzt werden, wenn die Rentenbeiträge an das NISF (INPS) gezahlt werden (FPLD, das ist der Rentenfonds der Angestellten, abgeschaffter Vorsorgefonds für die Angestellten des öffentlichen Transportdienstes, abgeschaffter Vorsorgefonds für die Angestellten der ENEL und der privaten Elektrizitätswerke, abgeschaffter Vorsorgefonds für die Angestellten der konzessionierten öffentlichen Telefondienste, Vorsorgefonds für das Flugpersonal von Fluggesellschaften, Vorsorgefonds für die Angestellten der Staatsbahnen, Vorsorgefonds für das Personal der Verwaltung der Verbrauchssteuer (Zollbeamte), Sonderführung der ehemaligen öffentlichen Kreditkörperschaften).

Der **Punkt 3 – Anderes** – muss angekreuzt werden, wenn die Arbeitnehmer zu Rentenzwecken bei den INPS-Verwaltungen der ehemaligen INPDAP und der ehemaligen ENPALS oder bei anderen Anstalten als beim INPS eingeschrieben sind (z.B.: INPGI).

Im **Punkt 4 – Fürsorgebesteuerungsgrundlage** – ist der Gesamtbetrag der monatlichen Entlohnungen, die im Laufe des Kalenderjahres geschuldet sind, anzugeben. Dabei sind die ganzen und die verminderten Entlohnungen (Grundgehalt, Kontingenzzulage, Zulagen etc.) anzuführen sowie der Gesamtbetrag der nicht monatlich entrichteten Entgelte anzugeben (wie die Rückstände vorhergehender Jahre, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund eines Vertrages geschuldet sind, die außermotlichen Entlohnungen wie der 13. und der 14. Gehalt, sowie andere Zuwendungen, Leistungsprämien, geschuldete Beträge für den nicht genossenen Urlaub oder für nicht genossene Feiertage, Wert- oder Sachleistungen, die in Bezug auf Versicherungen der ordentlichen Entlohnung unterworfen sind, die Darlehen mit begünstigtem Steuersatz, die Benützung von Personenwagen und sonstige Fringe Benefits).

Für die in den ehemaligen Pensionsfond eingeschriebene Arbeitnehmer muss der steuerpflichtige Vorsorgebetrag für die geringeren Beitragszahlungen bzw. frei von der Erhöhung um 18% der Besteuerungsgrundlage gemäß Art. 15, Absatz 1, Gesetz Nr. 724/1994 (Rundschreiben Inps Nr. 35 vom 11. Februar 2011) angegeben werden.

Für die Arbeiter, welche die Entlohnungen durch konventionelle Verpflichtungen beziehen, sind die oben genannten konventionellen Entlohnungen anzugeben.

Falls die Beitragsformen auf unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen gezahlt werden (zum Beispiel für Arbeitnehmer, die im Ausland in Ländern beschäftigt sind, mit denen Teilabkommen in Kraft sind, für Mitglieder von Genossenschaften, vorm. DPR Nr. 602/70, für die Arbeitnehmer die gemäß Art. 2, Absatz 18 des Gesetzes Nr. 335/1995 dem Höchstbeitrag, der für das Jahr 2012 mit 96.149,00 Euro festgesetzt ist, unterworfen sind), ist die in diesem Punkt anzugebende Entlohnung, jene die dem IVS-Beitrag unterworfen ist.

In Bezug auf Leistungsprämien ist der Teil anzugeben, welcher dem Für- und Vorsorgebeitrag unterworfen wurde und nicht jener, welcher dem Solidaritätsbeitrag von 10 Prozent unterworfen wurde, der nicht pensionsfähig ist (Gesetz Nr. 67 von 1997).

Die Ersatzkündigungszulage muss in diesem Feld mit eingeschlossen werden, zum Zweck der entsprechenden Beitragsgutschrift, der Bezugszeitraum wird im Element „Kündigung“ der UniEmens/ EMens genauer angegeben.

Die Rückstände auf Entlohnungen, die in diesem Punkt einzuschließen sind und wovon jene in Betracht zu ziehen sind, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder eines Vertrages rückwirkend zustehen; die Rückstände vorhergehender Jahre, die infolge von Transaktionen, Begleichungen oder Urteilen verrechnet wurden und auf die Jahre und/oder Monate anzurechnen sind, in denen sie zustehen, sind hingegen auszuschließen, indem das Verfahren für die Richtigstellung der Beiträge angewandt wird. (O1/M-vig, SA/vig oder ab 01.2005 UniEmens/ EMens berichtigt).

Für Bauarbeiter und für Heimarbeiter gelten für die Abfassung des Punktes 4 folgende Sonderbestimmungen:

a) Bauarbeiter

Die vertraglichen Bestimmungen dieses Bereiches sehen vor, dass die Entlohnung für den Urlaub, für im Jahr zustehende Ruhetage und für den Weihnachtsurlaub von Seiten des Unternehmens durch Anwendung eines Prozentsatzes in Bezug auf einige Posten der Entlohnung durchgeführt wird.

In denselben Bestimmungen wird weiteres festgelegt, dass die Unternehmen dieser Pflicht, nach örtlichen zusätzlichen Vereinbarungen, die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Einzahlung eines eigenen kassenmäßigen Beitrages an die Bauarbeiterkasse nachkommen können, was zur Folge hat, dass diese Kasse die Last für die Auszahlung der oben genannten Entlohnung übernimmt.

Was das Hervorheben der Angaben in Bezug auf die vorgenannten Summen betrifft, muss in Anbetracht der Zielrichtung folgendes berücksichtigt werden:

- die Urlaubszeiträume sind als entlohnt zu betrachten und folglich müssen diese Zeiträume durch die entsprechende Bezahlung der Pflichtbeiträge gedeckt sein. Der Betrag der den Beiträgen für die Urlaubsvergütung unterworfen ist (an den Arbeitnehmer entrichtete Erhöhung, Beitrag an die Bauarbeiterkasse, im Fall von kassenmäßiger Schulderfüllung), ist unter den Gebühren, die in diesem Punkt anzugeben sind, einzuschließen;
- die im Jahr zustehenden Ruhetage, die durch eine Erhöhung des Prozentsatzes, wie oben angegeben, ausgeglichen werden, gelten als entsprechend entlohnt. Der Betrag der den Beiträgen zu diesem Zweck unterworfen ist (an den Arbeitnehmer entrichtete Erhöhung, Beitrag an die Bauarbeiterkasse, im Fall von kassenmäßiger Schulderfüllung), ist in diesem Feld mit einzuschließen;
- der Betrag der den Beiträgen als Weihnachtsurlaub unterworfen ist (an den Arbeitnehmer entrichtete Erhöhung, Beitrag an die Bauarbeiterkasse im Fall von kassenmäßiger Schulderfüllung), ist diesem Feld mit einzuschließen.

In diesem Feld sind auch 15 Prozent der Summen anzugeben, die zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers an die Bauarbeiterkasse zu entrichten sind und welche verschieden sind von jenen, die für Ferien, Weihnachtzulagen, Ruhetage des Jahres geschuldet sind und welche dem Vor- und Fürsorgebeitrag unterworfen sind (institutionelle Beitragsleistung, Beitrag für Schulen des Bauwesens, Beitrag für berufliches Dienstalter im Bauwesen und jeder sonstige Beitrag, mit Ausnahme der Quoten des Aufnahmevertrages);

b) Heimarbeiter

In den Kollektivverträgen in diesem Bereich sind Erhöhungen der Entlohnungen vorgesehen, die als Ersatz für den Weihnachtsurlaub, für den Jahresurlaub, für die Nationalfeiertage und die Feiertage unter der Woche den Beiträgen zu unterwerfen sind. Die entsprechenden Zeiträume sind nach denselben Modalitäten, die für die Arbeiter im Bausektor gelten, hervorzuheben; insbesondere muss der Arbeitgeber folgende Modalitäten bei der Abfassung des Feldes berücksichtigen:

- der Betrag der Erhöhung der Entlohnung, die für den Weihnachtsurlaub vorgesehen ist, ist anzugeben;
- die Beträge der Erhöhung der Entlohnung, die für den Jahresurlaub und für die Feiertage unter der Woche vorgesehen sind, sind anzugeben.

Im Punkt 5 – Steuerpflichtige Betrag für IVS (in den ehemaligen Pensionsfond Ipost eingeschriebene Arbeitnehmer) – muss der Betrag des steuerpflichtigen Betrags zu Rentenzwecken einschließlich der Erhöhung um 18% der Besteuerungsgrundlage gemäß Art. 15, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 724/1994 (Rundschreiben Inps Nr. 35 vom 11. Februar 2011) angegeben werden. Das Feld ist *nur* bei in die Verwaltung des ehemaligen Ipost eingeschriebenem Arbeitnehmer abzufassen.

Im Punkt 6 – Zu Lasten des Arbeitnehmers einbehaltene Beiträge – ist der Betrag der Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers anzugeben, die einbehalten werden. In diesem Punkt darf weder der Einbehalt für Rentner, die arbeiten, angegeben werden, noch die anderen, auch wenn obligatorisch, nicht dem INPS geschuldeten Beitragsleistungen.

Generell müssen die folgenden Beiträge zu Lasten des Arbeitnehmers angegeben werden:

- 9,19 % (IVS) oder ein anderer, Rentenfonds geschuldeter Anteilsatz;
- 0,30% (CIGS);
- 0,125% (Arbeitnehmerbeitrag Kreditanstalten und Kreditgenossenschaften, Ministerialdekret Nr. 157 und 158 aus dem Jahr 2000);

- 1% (IVS) auf den Teil der Entlohnung, der die erste Rentenstufe überschreitet;
- Ergänzungsbeitrag für die Arbeitnehmer im Bergbau;
- Solidaritätsbeitrag im Ausmaß von 2% zu Lasten der, bei den vormaligen, vom INPS geleiteten Zusatzfonds eingeschriebenen Subjekte.

Die Für- und Vorsorgeeinbehalte, bezogen auf veränderliche Komponenten der Entlohnung (Ministerialdekret vom 07. Oktober 1993), für die die Beitragserfüllungen im Monat Januar des darauffolgenden Jahrs absolviert werden, müssen nicht im betreffenden Feld aufgeführt werden.

Die **Punkte 7 und 8 – Monate, für die die Anzeige UNIEMENS bezüglich des Arbeitnehmers vorgelegt wurde** – betreffen die Vergütungsanzeigen der Arbeitnehmer, die mit dem telematischen Fluss UNIEMENS übermittelt werden, wie vom Art. 44 des Gesetzesdekrets Nr. 269 vom 30. September 2003, mit dem Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003 umgeschrieben, vorgesehen (Rundschreiben INPS Nr.152 vom 22. November 2004; Mitteilung Nr. 11903 vom 25. Mai 2009).

Insbesondere:

- muss der **Punkt 7** angekreuzt werden, wenn in allen Monaten des Bezugs kalenderjahres die Anzeige UNIEMENS in Bezug auf den betroffenen Arbeitnehmer vorgelegt wurde;
- müssen im **Punkt 8** (alternativ zu Punkt 7) die Kästchen bezüglich der einzelnen Monate des Kalenderjahres angekreuzt werden, in denen die Anzeige UNIEMENS bezüglich des betroffenen Arbeitnehmers nicht vorgelegt wurde.

ABSCHNITT 2 NISF (INPS) Geregelt und fortwährende Mitarbeit

Dieser Abschnitt ist der Bescheinigung der im Laufe des Jahres 2012 an koordinierte und dauerhafte Mitarbeiter entrichteten Einkünfte vorbehalten, Projektarbeiter mit inbegriffen, die gemäß Art. 2, Absatz 26 des Gesetzes Nr. 335 vom 08.08.1995 bei der Getrennten Verwaltung des INPS eingeschrieben sind.

Im **Punkt 9 – dem Mitarbeiter bezahlte Entgelte** – ist der Gesamtbetrag, der im Laufe des Jahres entrichteten Vergütungen anzugeben, gemäß Art. 2, Absatz 18, des Gesetzes Nr. 335/1995 im Rahmen des jährlichen Höchstbetrages des Beitrages, gleich 96.149,00 Euro für das Jahr 2012. Es wird daran erinnert, dass die bis zum 12. Januar 2013 entrichteten Summen bezüglich 2012, als im Jahr 2012 ausgeschüttet zu betrachten sind (Art. 51, Abs. 1, DPR Nr. 917/1986);

Im **Punkt 10 – Geschuldete Beiträge** – ist auf Grundlage des in der Getrennten Verwaltung im Jahr 2012 geltenden Anteilsatzes der Gesamtbetrag der an das INPS geschuldeten Beiträge anzugeben;

Im **Punkt 11 – Beiträge zu Lasten des Mitarbeiters** – ist der Gesamtbetrag der vom Mitarbeiter für den Anteilsatz zu seinen Lasten einbehaltenen Beiträge (ein Drittel der geschuldeten Beiträge) anzugeben;

Im **Punkt 12 – gezahlte Beiträge** – ist der Gesamtbetrag der effektiv vom Auftraggeber gezahlten Beiträge anzugeben.

Die **Punkte 13 und 14 – Monate, für die die Anzeige UNIEMENS bezüglich des Arbeitnehmers vorgelegt wurde** – betreffen die Vergütungsanzeigen der Arbeitnehmer, die mit dem telematischen Fluss UNIEMENS übermittelt werden, wie vom Art. 44 des Gesetzesdekrets Nr. 269 vom 30. September 2003, mit dem Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003 umgeschrieben, vorgesehen.

Insbesondere:

- muss der **Punkt 13** angekreuzt werden, wenn in allen Monaten des Bezugs kalenderjahres die Anzeige UNIEMENS in Bezug auf den betroffenen Arbeitnehmer vorgelegt wurde;
- müssen im **Punkt 14** (alternativ zu Punkt 13) die Kästchen bezüglich der einzelnen Monate des Kalenderjahres angekreuzt werden, in denen die Anzeige UNIEMENS bezüglich des betroffenen Arbeitnehmers nicht vorgelegt wurde.

ABSCHNITT 3 NISF (INPS) Verwaltung ex N.F.Ö.V (INPDAP)

Der Art. 44 des Gesetzesdekretes Nr. 269 vom 30. September 2003, umgewandelt im Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003, sieht ab dem Jahr 2005, mit Bezug auf die ab dem Monat Januar desselben Jahres entrichteten Entlohnungen vor, dass die Steuersubstitute, die laut Absätze 6ter und 6quater zum Erlass der Bescheinigung (einheitliche Bescheinigung zu Steuer- und Beitragszwecken) verpflichtet sind, die für die Implementierung der individuellen Versicherungspositionen und für die Ausschüttung der Leistungen bezüglich der im INPDAP eingeschriebenen Angestellten nötigen Entlohnungsdaten und Informationen auf telematischem Wege übermitteln müssen. Ab dem 1. Januar 2012 sind die Verwaltungen des INPDAP in das INPS eingeflossen, so wie vorgesehen von Art. 21 des Gesetzesdekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011, der die Abschaffung der Anstalt verfügt und ihre Funktionen auf das INPS übertragen hat.

In diesem Abschnitt müssen die Vor- und Fürsorgedaten in Bezug auf die Verwaltungen des INPDAP angegeben werden, die in das INPS eingeflossen sind (im Folgenden: Verwaltung ex INPDAP), die sich auf Folgendes beziehen:

- Verwaltung der staatlichen Pensionskassen;
- Verwaltung der Pensionskassen der lokalen Körperschaften;
- Verwaltung der Pensionskassen für Lehrkräfte;
- Verwaltung der Pensionskassen für das Personal im Sanitätsbereich;
- Verwaltung der Pensionskassen für Gerichtsvollzieher;
- Verwaltung INADEL;
- Verwaltung ENPAS;
- Verwaltung ENPDEP (soziale Lebensversicherung);
- Verwaltung der Einheitskasse der Kredit- und Sozialleistungen;
- Verwaltung ENAM.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschnitt 3 auszufüllen ist von:

- 1 den Steuersubstituten für Arbeitgeber, die bei der Verwaltung ex INPDAP mit abhängigen Arbeitsverhältnissen eingeschrieben sind und die die Beiträge für die im Jahr 2012 gezahlten Entlohnungen gezahlt haben, auch wenn sie nicht die monatlichen Erklärungen eingereicht haben;
- 2 den Steuersubstituten, die die analytische Monatsmeldung (DMA) oder den integrierten UNIEMENS-Fluss mit dem Abschnitt ListaPosPA eingereicht haben und die CUD-Bescheinigung für Vergütungen zugunsten von Arbeitnehmern ausstellen, die ein Arbeitsverhältnis mit einer anderen Verwaltung haben, aufgrund dessen sie bei einer der Verwaltungen eingeschrieben sind, die zur Verwaltung ex INPDAP gehören;
- 3 den Gewerkschaftsorganisationen, die im Sinne von Art. 3, Absätze 5 und 6, der GvD Nr. 564 von 1996 zusätzliche Vergütungen an durch Wahlen ernannte Arbeitnehmer zahlen, die aufgrund des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses bei der Verwaltung ex INPDAP eingeschrieben sind;
- 4 den Steuersubstituten, die den Steuer- und Beitragsausgleich für Vergütungen vornehmen, die von anderen Subjekten gezahlt wurden, wobei sie für diese Vergütungen einen getrennten Abschnitt 3 in den Fällen ausfüllen, in denen folgende Voraussetzungen eintreten:
 - die von anderen Subjekten gezahlten Vergütungen gehören auf jeden Fall in die Kategorie der Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit gemäß Artikel 49 des TUIR (DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986) und werden mit den Vergütungen kumuliert, die der Arbeitnehmer als öffentlicher Angestellter erhält;
 - das andere Subjekt hat die Beiträge an die Verwaltung ex INPDAP gezahlt;
 - das andere Subjekt stellt für diese Vergütungen keine CUD-Bescheinigung aus.

Aufgrund dessen, was oben spezifiziert wurde, müssen die Steuersubstituten die Felder ausfüllen, die sich auf den Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage und auf den Gesamtbetrag der Beiträge für alle oben genannten Verwaltungen beziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bescheinigung auch von den Steuersubstituten mit Angestellten auszufüllen ist, die einzig in der ENPDEP-Verwaltung und/oder einzig in der Einheitverwaltung der Kredit- und Sozialleistungen (Kreditkasse) eingeschrieben sind, unter Anwendung des Ministerialdekrets 45/2007, abgeändert durch Art. 3-bis des Gesetzes Nr. 222/2007 (operative Anmerkung Nr. 1 vom 29.02.2008 der Zentraldirektion des Kreditwesens und Rundschreiben Nr. 11 vom 07.07.2008 der Zentraldirektion der Einnahmen und der Versicherungsposition sowie der Zentraldirektion des Kreditwesens).

Allgemeine Richtlinien

Die Bescheinigung betrifft neben den Daten bezüglich der Bezahlung von Entlohnungen aus den vorangegangenen Jahren, näher erklärt in den „Sonderfällen“, die steuerpflichtigen Daten und die entsprechenden Beiträge für das Jahr 2012.

Für die Abfassung der Punkte ist auf die Anleitungen zur Abfassung und Übermittlung der analytischen Monatsmeldung Bezug zu nehmen, die vom INPDAP mit den Rundschreiben Nr. 59/2004 und mit dem INPS-Rundschreiben Nr. 105 vom 07.08.2012 erteilt wurden.

Die Subjekte, die zum Ausfüllen des vorliegenden Abschnitts 3 verpflichtet sind, müssen für jedes Bezugsjahr getrennte Abschnitte ausfüllen, ohne die im Lauf des Jahres eingetretenen eventuellen Änderungen der Art der Anstellung, der Art der Dienstleistung und der Beitragsanteilsätze zu berücksichtigen.

Bezüglich des Personals gemäß TFR halten sich die Arbeitgeber-Körperschaften an die Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 30 vom 01. August 2002.

Im Falle des Ablebens eines Eingeschriebenen, muss die Bescheinigung die sich auf diesen bezieht, unter Bezugnahme auf die Vor- und Fürsorgedaten ausgefüllt werden.

Steuerpflichtige Vor- und Fürsorgebeiträge

Zur Bescheinigung gehören alle Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, die gemäß der bis zum 12. Januar 2013 erlassenen geltenden Gesetzesbestimmungen als steuerpflichtig gelten.

Sonderfälle

Körperschaft in Auflösung

Bei Auflösung einer öffentlichen Verwaltung ist diese zur Bescheinigung durch den Auflösungsverwalter verpflichtet.

Nachfolge zwischen Verwaltungen

Im Fall einer Einverleibung oder Fusion zwischen Verwaltungen, ist das bestehende Subjekt verpflichtet, die getrennten Abschnitte für jede Verwaltung oder Körperschaft jeweils für den Zeitraum ihres Bestehens auszufüllen, wobei im Feld „Steuernummer der Verwaltung“ die Steuernummer der jeweiligen Verwaltungen einzutragen ist. Dieses Kriterium gilt analog auch im Fall einer Versetzung des Arbeitnehmers.

Rückständige Entgelte

Im Fall einer Auszahlung von Rückständen bezüglich vorangegangener Jahre, die dazu geführt haben, dass die Bemessungsgrundlagen nach den Regeln der genannten Rundschreiben Nr. 59/2004 und 105/2012 vorangegangenen Jahren zugewiesen wurden, ist ein getrennter Abschnitt unter Angabe der Bemessungsgrundlagen und der geschuldeten Beiträge für das Bezugsjahr auszufüllen.

Kommunale und provinzielle Wahlbeauftragung (Art. 86 des Gesetzes Nr. 267/2000, der den Art. 26 des Gesetzes 265/1999 und den Art. 81 des Einheitstextes der Nationalen Körperschaften (T.U.E.L.) abändert, so wie abgeändert durch Art. 2, Absatz 24, des Gesetzes 244 vom 24.12.2007 - Haushaltsgesetz 2008)

Für öffentliche Angestellte, die zu lokalen Verwaltern entsprechend der Liste laut Artikel 86 des Gesetzes Nr. 267 vom 18.08.2000 - Einheitstext (T.U.) der Gesetze über die Ordnung der örtlichen Körperschaften - ernannt und von der arbeitgebenden Körperschaft in den Wartestand ohne Entgelt versetzt wurden, muss die Verwaltung, bei der der Arbeitnehmer das Mandat ausübt, die Bescheinigung ausfüllen (vgl. Informationsschreiben Nr. 5 vom 18.03.2003 der Zentralkommission Personal - Abfertigung und Ergänzungsvorsorge - sowie das Informationsschreiben Nr. 22 vom 23.06.2003 der Zentralkommission Einnahmen und die operative Anmerkung Nr. 6 vom 18.07.2008 der Zentralkommission Einnahmen und Versicherungsposition).

Abfassung der Punkte von 15 bis 32

Im Punkt 15 – Steuernummer Verwaltung – ist die Steuernummer des Dienstsitzes anzugeben, die auf der monatlichen Beitragsmeldung angegeben ist. Falls die Meldung nicht vorgelegt wurde, ist die Steuernummer der zugehörigen Verwaltung anzugeben, die im Allgemeinen der Körperschaft oder der Verwaltung entspricht, in deren Stellenpläne der Angestellte oder das Subjekt eingegliedert ist, mit dem der Angestellte den Arbeitsvertrag abgeschlossen hat.

Die Verwaltungen, die an die Angestellten anderer Verwaltungen Vergütungen zahlen, die in die Kategorie der Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit gehören, und die CUD-Bescheinigung ausstellen, müssen das Feld von Punkt 15 mit ihren Daten ausfüllen.

- **Von „anderen Subjekten“ gezahlte Vergütungen, die keine CUD-Bescheinigung ausstellen:**
Der Steuersubstitut, der den Steuer- und Beitragsausgleich für die Vergütungen laut vorstehendem Punkt 4 vornimmt, muss im Feld 15 „Steuernummer Verwaltung“ die Steuernummer der Verwaltung angeben, die die Vergütungen gezahlt hat.

- **Vom Personal- und Haushaltsdienst SPT des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen verwaltete Angestellte**

Für diejenigen, die bei der vom Personal- und Haushaltsdienst SPT des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vorgenommenen Verwaltung ex INPDAP eingeschrieben sind, muss der Erklärende, der die grundlegende Vergütung zahlt, unter dem Punkt 15 „Steuernummer Verwaltung“ die Steuernummer des Dienstsitzes des Versicherten angeben, der in der Meldung angegeben ist. Falls diese Angabe nicht verfügbar ist, kann die vom Personaldienst SPT des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen zugewiesene Kennzahl angegeben werden. Wenn bei einer Versetzung des Angestellten die erklärende Verwaltung dieselbe bleibt, kann die letzte Dienststelle angegeben werden. Für das Personal der staatlichen Schulen gibt der Hauptsteuersubstitut des Schulpersonals z.B. die Steuernummer der letzten Schuleinrichtung an, bei der das Arbeitsverhältnis im Jahr 2012 abgewickelt wurde.

Im Punkt 16 – Fortlaufende Betriebsnummer – ist im Feld, das sich auf die ehemalige INPDAP-Kennzahl bezieht, die fortlaufende Nummer anzugeben, die vom INPDAP zugewiesen wurde, das jetzt in die Verwaltung ex INPDAP umgewandelt wurde. Die Kennzahl besteht aus fünf numerischen Zeichen (es ist weder die INPS-Matrikelnummer noch die Registernummer anzugeben).

Im Punkt 17 – Vom Personal- und Haushaltsdienst SPT des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen zugeteilte Kennzahl – ist für die Dienstsitze der staatlichen Verwaltungen, die vom Personal- und Haushaltsdienst des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen verwaltet werden, der eigens dafür vorgesehene, dieser Dienststelle zuteilte Code anzugeben, falls die Steuernummern der Dienstsitze nicht verfügbar sind.

In den **Punkten von 18 bis 21** sind folgende Verwaltungen anzugeben:

- Punkt 18 – *Rentenverwaltung;*
 - Punkt 19 – *Vor- und Fürsorgeverwaltung;*
 - Punkt 20 – *Einheitliche Verwaltung der Kredit- und Sozialleistungen;*
 - Punkt 21 – *Verwaltung ENPDE oder Verwaltung ENAM;*
- unter Verwendung eines der unten aufgeführten Codes:

Kode	Beschreibung
1	Verwaltung staatliche Pensionskasse
2	Verwaltung Pensionskasse für Angestellte der lokalen Körperschaften
3	Verwaltung Pensionskasse für Lehrkräfte
4	Verwaltung Pensionskasse für Gerichtsvollzieher
5	Verwaltung Pensionskasse für das Personal im Sanitätsbereich
6	Verwaltung I.N.A.D.E.L.
7	Verwaltung E.N.P.A.S.
8	Verwaltung E.N.P.D.E.P. (soziale Lebensversicherung)
9	Einheitliche Verwaltung der Kredit- und Sozialleistungen
10	Verwaltung E.N.A.M.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abfassung von Punkt 19 (Vor- und Fürsorgeverwaltung) der entsprechende Kode 6 oder 7 gefolgt sein muss von:

001 wenn es sich um Personal im Verhältnis Dienstende TFR handelt;

002 wenn es sich um TFR optierendes Personal handelt;

003 wenn es sich um Personal im Verhältnis Auflösung des Dienstverhältnisses (TFS) handelt.

Im **Punkt 22 - *Bezugsjahr*** - ist das Jahr anzugeben, auf das sich die Bemessungsgrundlagen und die entsprechenden Beiträge beziehen. Es wird daran erinnert, dass für jedes Bezugsjahr ein Abschnitt sowie ein getrennter Abschnitt für die Fälle laut vorstehendem Punkt 4 auszufüllen ist.

Im **Punkt 23** (Verwaltungskode 1, 2, 3, 4, und 5) - ***Gesamtbeitrag der Bemessungsgrundlage der Rente*** - ist die Bemessungsgrundlage für die Renten einschließlich des eventuellen Aufschlags der Verwaltung der Pensionskasse der Staatsbediensteten in Höhe von 18% anzugeben.

Im **Punkt 24** (Verwaltungskode 1, 2, 3, 4 und 5) - ***Gesamtbeitrag der Rentenbeiträge*** - ist der Betrag der Rentenbeiträge einschließlich der Beiträge anzugeben, die sich auf die zusätzliche Beitragsleistung von 1% beziehen.

Im **Punkt 25** (Verwaltungskode 6 oder 7) - ***Gesamtbeitrag der TFS-Bemessungsgrundlage*** - ist die für die TFS herangezogene Bemessungsgrundlage anzugeben.

Im **Punkt 26** (Verwaltungskode 6 oder 7) – ***Gesamtbeitrag der TFS-Beiträge*** – sind die Beiträge in Bezug auf die TFS anzugeben.

Im **Punkt 27** (Verwaltungskode 6 oder 7) – ***Gesamtbeitrag der TFR-Bemessungsgrundlage*** – ist die für die TFR herangezogene Bemessungsgrundlage anzugeben.

Im **Punkt 28** (Verwaltungskode 6 oder 7) – ***Gesamtbeitrag der TFR-Beiträge*** – sind die Beiträge in Bezug auf die TFR anzugeben.

Im **Punkt 29** (Verwaltungskode 9) – ***Gesamtbeitrag der Bemessungsgrundlage für die Kreditkasse*** – ist die für die einheitliche Verwaltung der Kredit- und Sozialleistungen herangezogene Bemessungsgrundlage anzugeben.

Im **Punkt 30** (Verwaltungskode 9) – ***Gesamtbeitrag der Beiträge zur Kreditkasse*** – sind die Beiträge in Bezug auf die einheitliche Verwaltung der Kredit- und Sozialleistungen anzugeben.

Im **Punkt 31** (Verwaltungskode 8 oder 10) – ***Gesamtbeitrag der ENPDEP/ENAM-Bemessungsgrundlage*** – ist die für die ENPDEP- oder ENAM-Verwaltung herangezogene Bemessungsgrundlage anzugeben.

Im **Punkt 32** (Verwaltungskode 8 oder 10) – ***Gesamtbeitrag der ENPDEP/ENAM-Beiträge*** – sind die Beiträge in Bezug auf die ENPDEP- bzw. ENAM-Verwaltung anzugeben.